

Gutachten

über den

Zollanschluß Liechtensteins an die Schweiz



Dem

Landtag des Fürstentums Liechtenstein

erstattet von

Dr. Jakob Lorenz, Privatdozent
an der Eidgen. Techn. Hochschule



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Die Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist eine doppelte. Es ist zu prüfen:

1. Ob ein Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet den Interessen der liechtensteinischen Volks- und Staatswirtschaft diene;
2. Ob der unter gegenseitigem Ratifikationsvorbehalt zwischen Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat am 29. März 1923 abgeschlossene Staatsvertrag den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Interessen des Fürstentums Liechtenstein gebührend Rechnung trage.

Der erste Teil des Gutachtens handelt somit von der Zollvereinigung Liechtensteins mit der Schweiz im allgemeinen, während der zweite Teil sich mit dem erwähnten Staatsvertrage beschäftigt. Alles unter Ausschluß politischer und juristischer (auch der staatsrechtlichen) Erwägungen.

I.

A. Es kann als Axiom betrachtet werden, daß es das an sich Wünschenswerteste ist, daß ein souveräner Staat auch seine Zollverhältnisse autonom ordnet. Bei der Prüfung der vorliegenden Frage wird daher in erster Linie zu untersuchen sein, ob das Fürstentum Liechtenstein in der Lage wäre, unter Berücksichtigung seiner volkswirtschaftlichen und fiskalischen Bedürfnisse dauernd selbständiges Zollgebiet zu bleiben.

Zur Abklärung dieser Frage sollen vorerst die volkswirtschaftlichen und fiskalischen Bedürfnisse Liechtensteins in großen Umrissen festgehalten werden. Daran wird sich eine kurze Darlegung der bisherigen Stellung Liechtensteins in Bezug auf die Zollfrage schließen, worauf diese Vorfrage auf Grund der heutigen Verhältnisse abzuklären ist.

1. Die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes Liechtenstein ergeben sich aus seiner wirt-

schaftlichen Struktur (a), die fiskalischen aus der Lage seiner Finanzen (b).

a) Die wirtschaftliche Struktur des Fürstentums kann mangels einer eingehenden Landesstatistik nur in ihren groben Umrissen beschrieben werden.

Nach den Ergebnissen der letzten summarischen Volkszählung vom 31. Dezember 1922 hatte Liechtenstein eine Bevölkerung von 11,565 Personen. Hiervon waren 3531 Einheimische als „abwesend“ gemeldet. Man zählte 1610 Familienvorstände. Die Zahl der Grundbesitzer wurde mit 1300 angegeben. Als Gewerbsleute wurden 1877 aufgeführt. Die Bodenfläche von 157 km² verteilt sich schätzungsweise folgendermaßen:

Ackerland (1918)	400 ha
Wiesland *) (1916)	4600 ha
Wald (1918)	2700 ha
Streuland	1500 ha
Alpen	2700 ha
Unproduktiv	3800 ha

Die Bevölkerungszahl und besonders die hohe Ziffer der Bodenbesitzer zeigen bei geringer Ausdehnung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche deutlich auf eine starke Zersplitterung des Grundbesitzes hin. Schon lange ist die Aufnahme des natürlichen Bevölkerungszuwachses, die in Liechtenstein sehr stark ist, durch die Landwirtschaft an der Grenze angelangt. Daher hat denn auch Liechtenstein eine starke Auswanderung. Die Industrie ist — als innere Aufnahmequelle des Bevölkerungsüberschusses — wenig entwickelt. Zur Zeit sind etwa 600 Personen in drei Textilfabriken (Spinnereien und Webereien) beschäftigt. Die Kapazität der drei Etablissements mit zirka 800 Webstühlen und 28,000 Spindeln ist gegenwärtig nicht voll ausgenützt. So weit die männliche erwerbstätige Bevölkerung nicht in der Landwirtschaft beschäftigt ist, gehört sie zu einem sehr großen Teil dem sog. „schweren“ Handwerk, dem Baugewerbe an. Für liechtensteinische Verhältnisse ist in hohem Maße die

*) geschätzt am Viehstand.

starke Verbindung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe typisch, welche im Oberlande ausgesprochenener ist, als im Unterland, das einen rein landwirtschaftlichen Charakter hat. Von den einheimischen Familien sind wenige, die nicht ihr Stück Ackerland oder Wiesland haben. In der Gemeinde Baduz wurde diese Bindung an das Land während des Krieges durch umfangreiche Rodungen und Verteilung des urbanisierten Landes unter die Einwohner gefördert.

Die liechtensteinische Volkswirtschaft verzeichnet überschüssige Produktion in Vieh, Wein und Holz. Im Jahre 1921 gelangten 1769 Stück Vieh zur Ausfuhr. Bis zum Jahre 1918 nahmen Oesterreich und Deutschland weitaus den größten Teil auf. Die Weinausfuhr war ebenfalls beträchtlich. Ueber diese und die Holz- ausfuhr sind wir zahlenmäßig nicht unterrichtet. Die Milchausfuhr und der Kartoffelexport hat im Unterland lokale Bedeutung, ebenso etwas Streueausfuhr. Als weiteres Aktivum in der liechtensteinischen Wirtschaftsbilanz muß der bisher noch wenig entwickelte Fremdenverkehr gebucht werden. Ebenso ist die Auswanderung, wenigstens die temporäre, die früher eine sehr große Bedeutung hatte und die heute wieder im Zunehmen begriffen ist, als Aktivum einzustellen. Die im Lande vorhandenen Wasserkräfte sind erst lokal und zu einem kleinen Teil ausgenützt. Einen bedeutenden Aktivposten stellt der Verdienst aus den Fabriken dar, welcher heute infolge des Wegfalles früher zum Teil verwendeter ausländischer Arbeitskräfte in höherem Maße als ehedem Liechtenstein zufällt.

Auf der Passivseite der liechtensteinischen Wirtschaftsbilanz steht im Wesentlichen nur die Einfuhr an vorwiegend pflanzlichen Nahrungsmitteln und von Bedarfsgegenständen. Die Verschuldung an das Ausland ist gering.

Fassen wir auf Grund dieser Darlegungen die Bedürfnisse der liechtensteinischen Volkswirtschaft zusammen, so muß folgendes gesagt werden: Liechtenstein muß versuchen, die Selbstversorgung an pflanzlichen Nahrungsmitteln zu heben. Durch planmäßige Güterzusammenlegung u. durch großangelegte Melioration überschüssigen Streuelandes können die Erträge des Landes an solchen gehoben werden. Dies ist aber eine langfristige und kapitalerheischende Aufgabe, für welche die Mittel infolge der Kapitalarmut des Landes erst erarbeitet werden müssen. Daher muß darauf Bedacht genommen werden, die Überschüsse der

Ausfuhr zu erhöhen. Vieh-, Wein- und Holzexport sind zu fördern. Besonders wichtig ist aber die Unterbringung des liechtensteinischen Bevölkerungsüberschusses. Soll dieser dem Lande etwas abtragen, so müssen die Industrien vermehrt werden oder aber es ist danach zu trachten, die Saisonauswanderung liechtensteinischer Arbeitskräfte zu heben oder für liechtensteinische Arbeitskräfte in ausländischen benachbarten Fabriken Arbeit zu finden unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Liechtenstein. Endlich ist ein großes Gewicht auf die Förderung des Fremdenverkehrs zu legen.

Gewiß kommen für die liechtensteinische Volkswirtschaft noch andere kapitalbildende Faktoren in Betracht. Mein wir beschränkten uns auf jene Punkte, die in einem besonders engen Zusammenhange mit der Zollfrage stehen.

b) Wie steht es nun mit den fiskalischen Bedürfnissen? Die Staatsrechnung für 1922 ergab einen Ausgabenüberschuß von Fr. 196,573.28. Die einzelnen Posten der Rechnung waren die folgenden:

Einnahmen 1922	Fr.
Pachtgefälle	13,602. 90
Mietzinsen	2,822. —
Steuern	44,779. 14
Zölle	160,241. 46
Post und Telegraph	71,334. 55
Tagen und Stempel	47,322. 35
Rückersatz und Sparkassa	9,000. —
Amortisation Lawena-Wert	8,000. —
Div. Einnahmen	7,553. 38
Durchlaufende Verrechnung	8,063. 54
	<hr/>
	372,719. 32
Ausgaben 1922:	Fr.
Landtag	19,213. 19
Administration und Gericht	132,440. 62
Schulwesen	108,458. 01
Grenzwache	42,920. 05
Post und Telegraph	84,752. 11
Verkehrswesen	1,778. 26
Sanität	548. 30
Landeskultur	71,351. 38
Schuldentilgung	20,000. —
Zinsendienst	40,623. 50
Elektrizitätswert	— —
Diversa	32,092. 86
Durchlaufende Verrechnung	15,114. 19
	<hr/>
	569,292. 60

In der Staatsrechnung figurieren die Zolleinnahmen mit Summa Fr. 160,241. 46. Die

Ausgaben haben für die oben skizzierten volkswirtschaftlichen Bedürfnisse, denen zum Teil ohne staatliche Beihilfe nicht Rechnung getragen werden kann, höchst bescheidene Beträge aufzuweisen (s. die Posten Landeskultur, Elektrizitätswerk!). Die Erträgnisse der neuen Steuern können vorsichtig mit höchstens Fr. 160,000.— eingeschätzt werden, so daß ohne die gewiß dringliche intensive Förderung der liechtensteinischen Volkswirtschaft durch den Staat auch im Jahre 1923 das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben kaum erreicht wird. Es ergibt sich daher die für uns sehr wichtige Tatsache, daß das Land nicht nur in Bezug auf seine Zollpolitik durch staatliche Notwendigkeiten nach Maßgabe der bisherigen Zollerträge gebunden ist, sondern daß es darauf halten muß, diese Einnahmen zu erhöhen. Nach der erst erfolgten Einführung eines neuen Steuergesetzes ist an eine weitere Belastung der Bevölkerung auf anderem Wege nicht zu denken. So zeigt sich denn auch für Liechtenstein die heute allgemein verbreitete Konstellation, daß die Zollpolitik des Landes nicht ausschließlich auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse abstellen kann, sondern auch auf die Staatsfinanzen Rücksicht zu nehmen hat. Ein unbefriedigender Zustand da, wo die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse die Aufhebung der Zollschranken erheischen, ein befriedigender dagegen, wo die Zollaufgaben nicht nur die Landeskasse speisen, sondern auch der Volkswirtschaft förderlich sind.

2. Nachdem wir die volks- und staatswirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes kurz skizziert haben, gehen wir zur Schilderung der bisherigen Entwicklung der zollpolitischen Verhältnisse über. Wir unterscheiden zwei Perioden: Die Zollunion mit Oesterreich (a) und die Entwicklung seit der Auflösung des Zollvertrages mit der zerfallenen Monarchie (b).

a) Liechtenstein konnte in der Vergangenheit, wie alle kleinen Staaten in ähnlicher Lage (Monaco, Andorra, San Marino) seine zollpolitische Selbständigkeit nicht wahren. Der Umstand, daß Liechtenstein dem deutschen Zollverein nicht angeschlossen war, führte in den 40er Jahren zu einer Bittschrift an den Fürsten (vom 24. März 1848), worin Klage über den langjährigen kommerziellen Ausschluß von Deutschland geführt wurde. Im Jahre 1852 kam der erste Zollvertrag mit Oesterreich zustande, der am 23. Dezember 1863 durch einen wesentlich günsti-

geren abgelöst wurde. Die Vertragsdauer war auf 12 Jahre vorgesehen.

Das Abkommen von 1876, das nach ziemlich mühevollen Verhandlungen zustande kam, dauerte bis im Jahre 1919 fort und war für Liechtenstein günstig. Es sah, wie übrigens schon seine beiden Vorgänger, für Liechtenstein und Oesterreich die Gemeinsamkeit der Zölle und Verzehrungssteuern vor. Daß Liechtenstein dabei gut fuhr, geht aus folgenden Zahlen hervor, die einer verdienstvollen Publikation im „Liechtensteiner Volksblatt“ (IV—V 21. Mai 1919) entnommen sind. Im Durchschnitt der Jahre 1908/17 p. a.

	bezog Oesterreich von Liechtenstein Kr.	gab Oesterreich an Liechtenstein Kr.
Zölle	19,822. 10	161,813. 94
Verzehrungs-		
steuern	9,576. 78	55,251.67
hievon:		
Branntwein-		
abgabe	2,909. 24	2,784. 35
Wein- und		
Moststeuer	3,026. 67	5,815. 57
Biersteuer	3,740. 47	36,108. 80
Fleischsteuer	1,021. 93	2,638. 72

Schon bisher bildeten die Zölle das Rückgrat der liechtensteinischen Staatswirtschaft. Die Zolleinnahmen deckten von den Staatsausgaben:

im Jahre	%	im Jahre	%	im Jahre	%
1905	54	1910	80	1915	58
1906	72	1911	74	1916	30
1907	88	1912	68	1917	18
1908	65	1913	85		
1909	60	1914	73		

Im Durchschnitt der Normaljahre 1905 bis 1914 erreichten die Zolleinnahmen 72 Prozent der Staatsausgaben und 67 Prozent der Staatseinnahmen. Die vollständige Zerrüttung der Kronenwährung und der Zusammenbruch Oesterreichs führten bekanntlich zur Adoption der Frankenwährung in Liechtenstein, zur Auflösung des Zollanschlußvertrages und damit zum heutigen Zustand.

b) Der Ablösung vom österreichischen Zollgebiet folgte, nach einem kurzen Interregnum un geregelter Verhältnisse, die Konstituierung Liechtensteins als selbstständiges Zollgebiet. Instrument hiezu ist das Gesetz vom 1. Dezember 1921 betreffend die Neuregelung der Ein- und Durchfuhr von Waren. Dieses Gesetz stellt einen autonomen Zolltarif dar und ist seiner ganzen Anlage nach offensichtlich mehr den Bedürfnissen des drängenden Moments

angepaßt als ein Ergebnis durchdachter, planmäßiger Arbeit. Revisionsbestrebungen waren denn auch bereits eingeleitet. — Der Text des Tarifs ist sehr summarisch. In 88 Positionen erschöpft sich die Veranlagung. 24 beziehen sich auf Lebensmittel, 11 auf Genußmittel, 4 auf Tiere, 3 auf Kleidungsstücke, die übrigen betreffen vorwiegend Baustoffe und Einrichtungsgegenstände. Die Zollansätze sind sehr roh angelegt, speziell für Fabrikate. Statistische Gebühren werden nicht erhoben.

Die Regierung kann die Ansätze des Tarifs bis auf 50 Prozent ermäßigen oder erhöhen, je nach dem Fall den Zoll auch ganz nachlassen. Gegenüber ausländischen Maßnahmen, die liechtensteinische Handelsinteressen schädigen, kann die Regierung Abwehrmaßnahmen ergreifen und zu diesem Zwecke Positionen erhöhen oder neue Zölle einführen.

Der Tarif ist weniger auf den Schutz wirtschaftlicher Interessen abgestimmt, als vielmehr als Fiskalinstrument gedacht.

Die Ernährungsschwierigkeiten, in welche Oesterreich und damit auch Liechtenstein während des Krieges in immer steigendem Maße verwickelt wurde, führten zu engeren wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein, sodaß die Verproviantierung der liechtensteinischen Bevölkerung zum weitaus größten Teile durch die Schweiz vor sich ging. Diese Verbindungen entwickelten sich nach dem Kriege organisch weiter, sodaß die Schweiz der erste Lieferant Liechtensteins ist. Gerade diese Tatsache macht den heutigen Zustand auf die Dauer unhaltbar. Die Schweiz bezieht die Grundstoffe der Waren, oder sogar die Waren selbst, welche Liechtenstein ihm abkauft, aus dem Auslande. Es entsteht somit für Liechtenstein hinsichtlich der Einfuhren aus der Schweiz eine doppelte Belastung. Liechtenstein trägt den schweizerischen und den liechtensteinischen Zoll, ohne irgendwie am Erträgnis des liechtensteiner Konsums für die schweizerische Zollregie beteiligt zu sein, aber auch ohne daß die liechtensteinische Einfuhr in die Schweiz eine Erleichterung erfahren würde.

Der heutige Zustand ist somit für die liechtensteinische Volkswirtschaft ein auf die Dauer schädlicher. Die scheinbar autonome Zollpolitik, die Liechtenstein betreibt, läuft letzten Endes auf die Erhebung von Fiskalabgaben hinaus und trägt den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes doch nicht Rechnung.

Aber auch vom fiskalischen Gesichtspunkte aus ist der heutige Zustand auf die Dauer unhaltbar. Die Zollerträge erreichen nur rund 28 Prozent der Staatsausgaben und 43 Prozent der Staatseinnahmen. Es muß auf eine Erhöhung der Zolleinnahmen gedrungen werden.

Aus volkswirtschaftlichen wie staatsfinanziellen Erwägungen ist daher der heutige Zustand, der nur als Provisorium seine Berechtigung hat, so rasch wie möglich zu ändern.

3. Bei der Erkenntnis angelangt, daß eine Aenderung der Verhältnisse dringlich ist, erhebt sich nun sogleich die Vorfrage, ob Liechtenstein nicht als selbständiges Zollgebiet den Bedürfnissen seiner Volks- und Staatswirtschaft genügen könnte.

Wir haben oben (2 a) festgestellt, daß in Vorkriegszeiten sich Liechtenstein als selbständiges Zollgebiet nicht halten konnte, sondern an ein größeres Wirtschaftsgebiet Anschluß suchen mußte. Liegen die Dinge heute für die zollpolitische Selbständigkeit günstiger? Die Adoption der Frankenwährung hat Liechtenstein automatisch von seinem früheren Wirtschaftskörper abgebunden. Trotz einer unleugbaren Annäherung der Preise in Oesterreich an das Weltmarktniveau bestehen doch so große Differenzen in den Preisverhältnissen gerade jener Waren, die als Exportprodukte für Liechtenstein in Frage kommen, daß eine deutliche Abtrennung Liechtensteins nach dieser Richtung hin lange Zeit bestehen wird. Auch die Auswanderung nach dem alten Wirtschaftsgebiete Oesterreich-Ungarn hat für die liechtensteinische Bevölkerung ihren Anreiz verloren. Denn die Barlöhne in Oesterreich, in Realwerte umgerechnet, stehen auf einer viel niedrigeren Stufe als in Liechtenstein oder gar etwa in der Schweiz. Zudem ist auch die Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich für die Beschäftigung Fremder ungünstig. Nach Osten hin ist also an Stelle einer Wirtschaftsgemeinschaft eine starke wirtschaftliche Isolierung eingetreten, was Export und Auswanderung anbelangt. Nach der schweizerischen Seite hin ist das Land durch den Zollkordon am Rheine von jenem Wirtschaftskörper getrennt, mit welchem es durch Währungs- und Verkehrseinheit (Post und Telegraph) und während des Krieges intensiver gestaltete Handelsbeziehungen enger verknüpft ist. Export stößt auf der Schweizerseite an rela-

tiv hohe landwirtschaftliche Schutzzölle, die vom liechtensteinischen Exporteur getragen werden müssen, da er auf die Ausfuhr angewiesen ist.

So ist denn Liechtenstein beidseitig isoliert und in der Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte und damit in seiner Erstarkung in hohem Grade gehemmt. Kann es diese Hemmungen unter Beibehaltung seiner zollpolitischen Selbständigkeit beseitigen? Welche Wege stehen Liechtenstein offen, wenn es zollpolitisch selbständig bleiben will? Theoretisch denkbar ist die Proklamation Liechtensteins als Freihandelsgebiet. Das Land läßt alle Waren ohne Grenzzölle über seine Marken. Es versucht sich von den bisherigen schweizerischen Bezugsquellen zu emanzipieren, um keinen Schweizerzoll zu bezahlen und kauft direkt bei den billigsten Bezugsquellen ein. Diese Lösung der Frage widerspricht sowohl den volkswirtschaftlichen wie staatswirtschaftlichen Bedürfnissen Liechtensteins. Zunächst den volkswirtschaftlichen. Die Zollpolitik eines Landes muß dessen wirtschaftliche Kräfte entwickeln. Der Freihandel würde in Liechtenstein diese Kräfte eher zurückbinden. Das Gewerbe würde eine vermehrte Konkurrenz fremder Gebrauchsartikel erhalten. Dadurch würde der Verdienst gedrückt. Gewiß würden auf der andern Seite manche Nahrungsmittel billiger ins Land kommen. Die Kosten der Lebenshaltung würden sich etwas senken können. Allein das ist nicht das Maßgebende. Viel wichtiger ist, daß die liechtensteinischen Exportwaren zu besseren Preisen als bisher verkauft werden können. Es würde aber auch nicht ein einziges Land dem als Konsumenten so wenig in Betracht fallenden Wirtschaftsgebiete Liechtenstein deswegen Konzessionen in der Erleichterung der Einfuhr von Vieh, Wein, Holz usw. gewähren, weil Liechtenstein keinerlei Zölle auf Einfuhrartikel des betreffenden Staates erhebt. Eine Exportförderung erwüchse einem freihändlerischen Liechtenstein nicht. Gerade aus diesem Grunde würde der Freihandel Liechtenstein nicht das Aufblühen neuer Fabriken vermitteln können. Die Schwierigkeiten des Fremdenverkehrs liegen nicht in den liechtensteinischen Zollmaßnahmen, sondern in jenen der umgebenden Staaten, die wegen des liechtensteinischen Freihandels keine Verringerung erfahren würden. — Neben den volkswirtschaftlichen Interessen sprechen gegen den Freihandel auch die Finanzbedürfnisse des Staates. Liechtenstein ist auf die Zollerträgnisse angewiesen. Es bedarf zur Sanierung seiner Finanzen,

zur Erhöhung des Kredites und zur Förderung volkswirtschaftlicher Interessen einer Kontinuität seiner Einnahmen. Fließen diese nicht aus Zöllen, so müssen sie auf anderem Wege, dem der Erhöhung der Steuern und Abgaben, beschafft werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkte ist aber daran nicht zu denken. —

Aus den gleichen Gründen, wie die Proklamation Liechtensteins als Freihandelsgebiet, wird die Idee von Liechtenstein als „freie Zone“ hinfällig. Als Anschlußgebiet käme nur die Schweiz in Frage. Die Uebelstände bei der Einfuhr von Schweizerwaren, die wir oben erwähnten, bleiben bestehen, selbst für den Fall, daß die Schweiz Liechtenstein als freie Zone wollte. Besseres ist aber höchst fraglich. Denn die Interessen für Liechtenstein als freie Zone liegen doch vorwiegend bei Liechtenstein. Man würde vergebens nach Gründen suchen, welche die Schweiz bewegen könnten, nach der Seite Liechtensteins hin neues Hinterland zu suchen.

So bleibt denn schließlich noch die Frage offen, ob Liechtenstein auf dem bereits beschrittenen Wege weiter gehen, d. h. einen eigenen Zolltarif beibehalten und ausbauen und als selbständiges Zollgebiet neben andere treten könnte. In erster Linie müßte alsdann der gegenwärtige Zolltarif revidiert werden. Es ist von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus wenig durchdacht und vom fiskalischen Standpunkte aus betrachtet zu wenig ergiebig. Es wäre die Frage zu prüfen, ob eventuell einfach der schweizerische Gebrauchsartaf adoptiert werden könnte. Ohne Zweifel wäre er für das Land weit ergiebiger. Allein es müßte auch an eine weit gründlichere Zollbehandlung und Zollbewachung gedacht werden, was eine wesentliche Vermehrung der Zollregiekosten mit sich bringen würde. Was wäre aber mit der Konstituierung bezw. Schaffung Liechtensteins als selbständiges Zollgebiet gewonnen? Offenbar bliebe der heute so störende Zustand, daß das Land nach allen Richtungen hin auf Zollgrenzen stößt, nach wie vor bestehen. Der Export würde so wenig gefördert werden können, wie benachbartes Gebiet der Arbeitsgelegenheit erschlossen würde. Für die Entwicklung der Industrie und des Verkehrs wäre der Zustand noch hinderlicher, als er heute bei etwas laxerer Zollbehandlung und Grenzbewachung ist. Es ist auch daran zu erinnern, daß die Kosten der Zollregie und der ständigen Ueberwachung und Behandlung der ganzen Handelspolitik unverhältnismäßig groß werden müßten. Außerdem würden, obgleich die Inte-

refsen die liechtensteinischen Bevölkerung ziemlich homogene sind — bei den kleinen Verhältnissen des Landes — durch die Behandlung der Zollfragen leicht die Reibungsflächen im politischen Leben vermehrt werden. Was dem Lande nützt, ist ein möglichst direkter Kontakt mit einem größeren Wirtschaftsgebiete, um der überschüssigen Produktion Absatz und den angesichts der Verdienstsquellen im Lande überschüssigen Arbeitskräften Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

So wünschenswertes also an sich wäre, daß Liechtenstein mit seiner politischen Autonomie auch die wirtschaftliche verbinden könnte, so sprechen volkswirtschaftliche, aber auch fiskalische Gründe gegen die handelspolitische Selbständigkeit des Landes und der wirtschaftliche Anschluß an ein benachbartes Gebiet erscheint als das Gegebene.

B. Wir kommen nun zur entscheidenden Frage, nach welcher Seite hin der Anschluß zu suchen ist. Diese Frage ist um so wichtiger, als man sich darüber klar sein muß, daß ein zollpolitischer Anschluß nicht eine in sich abgeschlossene Aktion ist, sondern daß er nicht mehr und nicht weniger bedeutet, als eine enge wirtschaftliche Vereinigung mit dem Anschlußlande.

In dieser Beziehung sind nun die Verhältnisse Liechtensteins stark präjudiziert. Mit Recht bemerkt Professor Landmann in seinem Gutachten über die Frage der Einführung der Frankenwährung in Liechtenstein vom 22. August 1919 u. a., daß der Uebergang Liechtensteins von den österreichischen Kronen zur schweizerischen Frankenwährung in seinen Konsequenzen damals bestehende, enge wirtschaftliche Beziehungen lockern und eine neue Orientierung dieser Beziehungen anbahnen würde. Der Zollanschluß an die Schweiz ist ohne weiteres in einem gewissen Sinne die logische Weiterführung der seit der Loslösung von Oesterreich durch die Adoption der Frankenwährung inaugurierten neuen liechtensteinischen Wirtschaftspolitik.

Es darf aus den verschiedensten Gründen als feststehend betrachtet werden, daß Oesterreich als Anschlußland nicht mehr in Frage kommen kann. Das Wirtschaftsgebiet dieses Landes ist durch den Friedensvertrag in hohem Maße beschnitten worden. Das Absatzgebiet liechtensteinischer Produkte und das Aufnahmegebiet liechtensteinischer Arbeitskräfte bot zu Zeiten der alten Donaumonarchie

ganz andere Möglichkeiten, als ein Anschluß heute gewähren würde. Früher Kern einer mächtigen Wirtschaftseinheit, die 40 Millionen Menschen umfaßte, muß jetzt Deutschösterreich sein wirtschaftliches Leben in bescheidenen Grenzen für 6 Millionen erst aufbauen. Wie bald ihm dies soweit gelungen sein wird, daß man von einer Konsolidierung der Verhältnisse, geschweige denn von einem Aufschwung sprechen kann, ist nicht abzusehen. Die Errichtung einer Donaukonföderation, an welche Liechtenstein Anschluß suchen könnte, gehört einstweilen in das Reich der politischen Phantasie. Bei alledem ist es fraglich, ob Oesterreich überhaupt ein Interesse daran hätte, das Fürstentum wieder in seinen Wirtschaftsverband aufzunehmen. Dieses ist durch die Annahme der Frankenwährung für Oesterreich zum Fremdkörper geworden. Man vergegenwärtige sich weiter, daß Zolleinheit auch Einheit der Verbrauchssteuern bedeutet. Inwiefern diese in Oesterreich noch ausgebaut werden müssen, entzieht sich der Vorausicht. Mit einem Wort: das heutige Oesterreich fällt für Liechtenstein als Anschlußgebiet außer Betracht.

Was nun die Schweiz anbetrifft, so wollen wir unsere Untersuchung in der Weise gliedern, daß wir untersuchen, ob eine Uebereinstimmung der wirtschaftlichen Interessen, welche Grundvoraussetzung für einen natürlichen zollpolitischen Zusammenschluß sein muß, zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht (1),

prüfen, ob die schweizerische Außenhandelspolitik den liechtensteinischen Interessen dienen könne (2).

1. Wir haben oben (A 1) festgestellt, daß für die liechtensteinische Volkswirtschaft drei Gesichtspunkte in Frage kommen: die Förderung des Exportes, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und die Förderung der Fremdenindustrie. Besteht unter dem Gesichtswinkel dieser drei Grundfragen eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Liechtenstein und der Schweiz? Bevor wir auf diese Punkte eingehen, ist es am Platze, die allgemeine Situation der Schweiz in wirtschaftlicher Beziehung zu schildern.

a) Die Schweiz hat sich, so wenig als irgend ein anderer Staat unseres Kontinentes, den Einwirkungen des Krieges entziehen können. Als neutraler Pufferstaat hat sie während des Krieges nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten, welche die Umstellung von der Friedenswirtschaft zur Kriegswirtschaft brachte, einige Jahre eine beispiellose Hochkonjunktur

erlebt. Der geradezu krankhaft gesteigerten Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte folgte im Zusammenhang mit dem Einsetzen des internationalen Preisabbaues, der zunehmenden Valutenverwirrung und der unabgeklärten internationalen Lage eine Erschlaffung des wirtschaftlichen Betriebes, wie man sie ihresgleichen noch nicht gesehen hat.

So gut wie Liechtenstein ist die Schweiz auf den Export angewiesen. Im Gegensatz zum Fürstentum ist dieser Export aber ein vorwiegend industrieller, wenn auch das Wohl und Wehe der schweizerischen Landwirtschaft ebenfalls in hohem Maße, direkt und indirekt, von den Exportmöglichkeiten des Landes abhängig ist. Gemessen an ihren natürlichen Produktionskräften litt die Schweiz seit langem an einer Uebersättigung, welcher man nur durch die Beschaffung von industrieller Arbeitsgelegenheit ausweichen konnte. Diese letztere ist im Laufe der letzten Jahrzehnte in so hohem Maße gewachsen, daß sogar Zehntausende von Arbeitskräften aus dem Auslande bezogen werden mußten, um den Arbeitsmarkt ausreichend zu speisen. Den Höhepunkt der industriellen Produktivität erreichte die Schweiz in den Jahren 1912/13 wenn man von den durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen absieht. Trotz des großen schweizerischen Exportes zeigte die Handelsbilanz der Schweiz regelmäßig bedeutende Passivüberschüsse. In der Zahlungsbilanz der Schweiz wurden diese ausgeglichen durch die Revenuen aus dem schweizerischen Kapitalexport und aus den Erträgen der Fremdenindustrie. Im Verlaufe des Krieges und der Nachkriegskrise erlitt nun die schweizerische Zahlungsbilanz schwere Einbußen durch das Stocken der Fremdenindustrie, den Rückfluß und namentlich durch den Verlust schweizerischer, im Auslande angelegter Kapitalien und endlich und vor allem durch die Zurückbildung des schweizerischen Exportes. Da der schweizerische Export zu einem sehr großen Teile auf der Ausfuhr von Luxusprodukten beruht, ist infolge der Verarmung der Welt die Schweiz besonders hart getroffen. Außerdem zeigt der amerikanische Kontinent starke schutzöllnerische Tendenzen, die übrigens heute im allgemeinen im Zusammenhang mit der Abwehr der Luxus-einfuhr und der Misere der Staatsfinanzen als internationale Richtung angesprochen werden müssen. So hat denn auch die Schweiz unter den Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen sehr stark gelitten. In einem Punkte unterscheidet sich jedoch die Situation der Schweiz von der

größten Zahl aller Länder: das Geld- und Kreditwesen ist absolut intakt geblieben. Immerhin sind die Folgen der Krise ernst genug. Im Höhepunkt der Krise waren mehr als 20 Prozent der Arbeiterschaft, im Durchschnitt in einzelnen Industrien bis zu 60 Prozent derselben, ohne Beschäftigung. Nur eine innerlich gesunde Volkswirtschaft konnte eine solche Belastungsprobe aushalten. Heute sind bereits wieder deutliche Anzeichen einer Erholung da. Sie hat zwar noch nicht alle Industrien erfaßt. Ein Teil der Textilindustrie, zumal jener des ostschweizerischen Wirtschaftskreises, leidet noch immer unter der Krise und es ist anzunehmen, daß gewisse Industriezweige mit einer dauernden Stagnation werden rechnen müssen. Dagegen haben andere Industrien und manche Gewerbe einen Aufschwung genommen, der sogar die Vorkriegszeiten übertrifft; wieder andere sind auf dem Wege einer langsamen, aber immerhin wahrnehmbaren Besserung. Was die Landwirtschaft anbelangt, so steht sie — die während des Krieges unter Aufwendung aller Kräfte Vorbildliches leistete und auch beste Zeiten hatte — gekräftigter da als je.

Wir glaubten auf die durch Krieg und Krise geschaffene Situation eingehen zu müssen, da aus deren Schilderung gleichzeitig auch die allgemeine wirtschaftliche Struktur der Schweiz in großen Zügen ersichtlich ist.

b) Wir kommen nun auf den sehr wichtigen Punkt zu sprechen, ob eine Gemeinsamkeit der Interessen für den liechtensteinischen Export bei einem Anschluß an die Schweiz als Voraussetzung dauernder Wirtschaftsverbinding festzustellen ist. Im Vordergrund des Interesses steht vor allem die Ausfuhr des liechtensteinischen Zucht- und Schlachtviehs.

Die Schweiz hat einen Exportüberschuß an Zuchtvieh und ein Manko an Fleischproduktion zu verzeichnen. Gemessen an vorkriegszeitlichem Verbrauch dürfte der Fehlbetrag der schweizerischen Produktion etwa $\frac{1}{4}$ des Konsums ausmachen. Es liegt also, was die Möglichkeit des Absatzes an Schlachtvieh anbelangt, ein gewisses Interesse der Schweiz am Zollanschluß mit Liechtenstein vor, wenn auch die Quote, welche das Fürstentum an Schlachtvieh zu liefern imstande ist, nur eine ganz geringe ist. Die beiden Interessen fallen also in diesem Punkte zusammen. Was den Zuchtviehexport anbelangt, so kann die hohe Qualität des liechtensteinischen Viehs als eine durchaus glückliche Ergänzung der schweizerischen Zuchtviehrassen betrachtet werden. Ir-

gend welche Bedenken gegen die Erweiterung des schweizerischen Zuchtvieh-Exportgebietes durch Liechtenstein sind nicht denkbar.

Hinsichtlich der Interessen Liechtensteins am Export von Zucht- und Schlachtvieh nach der Schweiz ist folgendes zu sagen: Es darf daran erinnert werden, daß bis zum Beginn der 90er Jahre weit über die Hälfte der Viehausfuhr nach der Schweiz ging. Die erstbekanntesten Zahlen gehen auf das Jahr 1888 zurück. Damals wurden ausgeführt:

Jahr	Stück Vieh total	Hievon nach der Schweiz
1888	764	486
1889	913	465
1890	887	495
1891	621	251

Der Zollschutz der Schweiz wurde von Zollperiode zu Zollperiode stärker und damit die Abtrennung Liechtensteins von der Schweiz ausgesprochenener. Es wurden an Zoll bezahlt:

Für	1885	1889	1892	1907	1921
Zuchtstiere	5.—	15.—	25.—	50.—	60.—
Rühe, Rinder gekauft	5.—	12.—	18.—	30.—	60/80.—
Jungvieh	2.—	5.—	12.—	20.—	20/30.—
Rälber	1.—	3.—	5.—	10.—	20.—
Maftälber	2.—	5.—	10.—	12.—	25.—
Schweine	2.—	8.—	5.—	10.—	40.—

Unter dem Einfluß dieser Verhältnisse und der oft rigorosen Handhabung der Seuchenpolizeigesetzgebung ging der liechtensteinische Viehexport nach der Schweiz rapid zurück, um schon einige Jahre vor dem Kriege ganz aufzuhören. Der Zollanschluß wird nicht nur die Fesseln der Zoll-, sondern auch der Seuchen- und Lebensmittelpolizeigesetzgebung sprengen. Die schweizerischen Märkte werden den liechtensteinischen Exporteuren offenstehen. Die Frachtpfeben nach bisherigen Exportgebieten (Italien, Tschechoslowakei usw.), die mindestens zum Teil in Form von Preisdifferenzen auf der liechtensteinischen Landwirtschaft hängen blieben, kommen in Wegfall. Zu den Preisvorteilen werden sich eine ganze Reihe von Verkehrsvorteilen für den Viehexport gesellen. Es wird für diesen ein direktes Hinterland geschaffen. Viehlieferungsverträge mit fremden Staaten, wie sie schon vorgeschlagen wurden, werden nicht notwendig sein. Der Viehexport wird sich auf dem Wege des freien, offenen Marktes ohne die Schwierigkeiten verschiedener Währungen usw. regeln. Bei Differenzen hat man mit einer nach allen Richtungen geregelten Rechtsprechung des Ab-

nehmerstaates zu rechnen, dessen Gesetzgebung — was den Viehhandel anbetrifft — die landwirtschaftlichen Interessen in weitgehendem Maße berücksichtigt. Die Zwischengewinne des Handels, die sich beim Fernverkehr nicht vermeiden lassen, werden wenigstens teilweise den Viehzüchtern zugute kommen.

Die Organisation des schweizerischen Viehhandels wird der liechtensteinischen Exportware die gleichen Wege öffnen, die dem schweizerischen Züchter offenstehen. Durch den Anschluß an die bäuerlichen Organisationen der Schweiz, die glänzend ausgebaut sind, werden sich mannigfaltige Anregungen für den Züchter ergeben, deren er bisher mangelte. Mit einem Wort: Es ist vorauszusehen, daß der Zollanschluß direkt und indirekt dem liechtensteinischen Viehexport einen neuen und bleibenden Impuls verleihen wird.

Der Weinexport ging schon bisher in bedeutendem Umfange nach der Schweiz. Ueber seine tatsächliche Ausdehnung fehlen positive Angaben. Indessen ist der „Baduzer“ ein gesuchter Tropfen, der in der Schweiz sehr hoch geschätzt wird. Das Interesse der schweizerischen Konsumenten ist in weitgehendem Maße vorhanden. Der schweizerische Produzent wird irgend eine fühlbare Konkurrenz durch den liechtensteinischen Weinexport nicht erfahren. Tatsächlich besteht dieser Export schon heute. Für den liechtensteinischen Exporteur dagegen wird sich infolge des Wegfalles an Zoll, der auf ihm haften bleibt, eine Stärkung seiner Preisposition ergeben. Außerdem ist anzunehmen, daß sich die Nachfrage nach dem neuen „Inland“-Wein heben und das Absatzgebiet vergrößern wird.

Wie für den Wein, so war auch die Schweiz für das Holz ein Hauptabnehmer. Der freien Ausfuhr standen aber teils Grenzauflagen, zum Teil Einfuhrverbote im Wege. Da die Schweiz auf die Holzeinfuhr angewiesen ist, hat sie am liechtensteinischen Export Interesse. Die Nachfrage wird sich mehr als bisher auf liechtensteinisches Holz verlegen, wenn sich dort neue Bezugsquellen ohne hinderliche Grenzformalitäten öffnen. Namentlich wird die Nachfrage von bearbeitetem Holz auch die vermehrte Beschäftigung liechtensteinischer Arbeitskräfte fördern können. Der Wegfall der Wirtschaftsgrenzen wird dem Exporteur unbedingt höhere Preise vermitteln, als er bis heute erzielte.

Was die übrigen Exportprodukte anbelangt, so handelt es sich sozusagen ausnahmslos um den Verkehr mit dem benachbarten schweizerischen Rheintal. Daß hier der Wegfall aller Zollauf-

lagen und der übrigen verkehrshemmenden Vorschriften im Interesse beider Teile, unter dem Gesichtspunkt der Preislage aber besonders in jenem des liechtensteinischen Produzenten liegt, ist eine Tatsache, die wohl keines weiteren Nachweises bedarf. Liechtenstein wird wirtschaftlich ein Teil des Rheintales und damit Hinterland einiger bedeutenden Konsumzentren der Schweiz.

So zeigt es sich denn, daß eine erfreuliche Uebereinstimmung der Interessen für den Fall des Zollanschlusses alle Gewähr dafür bietet, daß ein reger Warenaustausch sich entwickeln kann und alte Handelsbeziehungen wieder angeknüpft werden können, die durch eine straffere Ausgestaltung des schweizerischen Zollsystems und anderer Grenzvorschriften seit rund 30 Jahren teilweise Not gelitten haben.

c) Wenn wir — zur Behandlung der Fragen betreffend die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit übergehend — glauben, ein gemeinsames Interesse der Schweiz und Liechtensteins am Zollanschluß voraussetzen zu können, so scheint dies beim ersten Blick den Tatsachen und dafür gemachten Äußerungen zu widersprechen. Schon oben ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Beschäftigung des Bevölkerungszuwachses für die Schweiz ein Problem von größter Wichtigkeit sei. Dieselbe Frage hat wohl für Liechtenstein eine noch größere Bedeutung. Wird denn durch einen Zollanschluß das Problem beiderseits nicht noch verschärft? Wir scheiden hier einen Teil des Problems aus, um ihn weiter unten (B 2) zu behandeln, nämlich die Frage nach dem Charakter der Zollpolitik mit Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsgelegenheit im Lande Liechtenstein selbst. Hier gehen wir an die Aufgabe nur insoweit heran, als die Beschäftigung von Liechtensteinern in der Schweiz in Frage kommt. Die Frage wird behandelt unter der Voraussetzung, daß durch den abgeschlossenen Zollvertrag der schweizerische Arbeitsmarkt den liechtensteinischen Arbeitsuchenden geöffnet werde. Inwiefern dies geschieht, wird der zweite Abschnitt des Gutachtens zeigen.

Ist denn der schweizerische Arbeitsmarkt überhaupt in der Lage, Arbeitskräfte aufzunehmen und insbesondere solche aus dem Fürstentum?

Daß dies normalerweise der Fall war, geht aus der starken Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte in die Schweiz überhaupt hervor. Wie stehen die Dinge aber heute, wo noch immer für rund 35,000 Mann in der Schweiz keine

Arbeit beschafft werden konnte und wo der Grad der Arbeitslosigkeit jetzt noch ein solcher ist, daß der Bund sogar die Auswanderung nach überseeischen Ländern durch Subventionen unterstützen muß, um den Arbeitsmarkt zu entlasten?

Es ist sehr wohl denkbar, daß der Arbeitsmarkt eines Landes im allgemeinen überfüllt sein kann und daß trotzdem ein Zuzug von Arbeitern notwendig ist. Erziehung, Bildungsniveau, plötzliches Auftreten oder Aufblühen neuer Industrien und Gewerbe, starke Nachfrage auf einem Teilgebiete des Arbeitsmarktes neben anderen Faktoren können solche Zustände tatsächlich hervorrufen. So ist z. B. die Klage international und allgemein, daß landwirtschaftliche Arbeitskräfte auch zu Zeiten der Arbeitslosigkeit rar sind. Dieser Zustand zeigt sich nun gerade auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt in besonders deutlicher Weise. In der Landwirtschaft ist an tüchtigen Knechten und Mägden fast immer Mangel. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber, daß gewisse gewerbliche Berufe in der Schweiz vorwiegend zur Domäne der Ausländer geworden sind. Es sind dies die sogen. schweren („rauhem“) gewerblichen Berufe, wo Kraftentfaltung bei gleichzeitigem Standhalten gegenüber Wind und Wetter notwendig ist. Erdarbeiter, Kanal- und Tunnelarbeiter, Maurer, Zimmerleute usw., mit einem Worte vor allem Bauarbeiter sind Berufe, vor denen sich die schweizerischen Arbeiter bis zu einem gewissen Grade scheuen. In diesen Berufen haben seit vielen Jahrzehnten ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz ihr gutes Auskommen gefunden. Der Schweizer wendet sich mehr und mehr den leichteren, den sogen. „besseren“ Berufen zu. Da ist denn gerade für die liechtensteinischen Arbeitskräfte die Situation besonders günstig. Die Kargheit des Bodens und die Armut des Landes zwingt den Liechtensteiner in seiner Heimat zu schwerem Arbeiten. Wir stoßen bei einer Durchprüfung des Bevölkerungsstandes nach seiner beruflichen Zusammensetzung vorwiegend auf Bauern, Tagelöhner, Maurer, Holzarbeiter, Fuhrleute und dergl. Berufe, für die es in der Schweiz auch unter den ungünstigsten Verhältnissen immer Arbeitsgelegenheit gibt und für welche die Schweizer seit manchen Jahrzehnten die Arbeitskräfte zumeist von außen und zum Teil weithin beziehen mußten. Der schweizerische Arbeitsmarkt ist das natürliche Aufnahmegerbiet der liechtensteinischen Arbeitskräfte. Bei der Mehrzahl dieser Berufe handelt es sich nun gerade um solche,

welche infolge des Saisoncharakters der Arbeit die temporäre Auswanderung fördern. Diese zeitweilige, über die gute Jahreszeit stattfindende Auswanderung ist es aber, welche für Liechtenstein vom größten Werte ist. Durch sie wird Sparkapital geäußert und ins Land hineingebracht. Das Auswanderungsgebiet ist nahe gelegen, so daß durch Reiseauslagen nur ein ganz kleiner Teil des Verdienstes verloren geht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der wirtschaftliche Zusammenschluß Liechtensteins mit der Schweiz jene *früheren Zustände* wieder herstellen wird, wo der liechtensteinische Bauarbeiter eine in der Schweiz häufige und gern gesehene Erscheinung war. Aus der Wanderarbeit in der Schweiz blühte mancher bescheidene Wohlstand im Lande Liechtenstein auf, der in der Folge allerdings durch die Ereignisse der Kriegszeit verloren ging, nun aber aufs neue wieder wird erarbeitet werden können. Der schweizerische Arbeitsmarkt bedarf ferner fremder weiblicher Dienstboten. Auch an solchen wird Liechtenstein mehr als bisher zur Deckung des schweizerischen Bedarfes beitragen können. Die Frauen sind, in Liechtenstein an schwere Arbeiten gewöhnt, in der Schweiz stets geschätzte Arbeitskräfte gewesen. Wenn durch die Beseitigung der wirtschaftlichen Grenzpfähle die Verbindung mit der Schweiz enger und namentlich der organische Zusammenhang mit der planmäßigen Stellenvermittlung hergestellt sein wird, werden sich auch liechtensteinischen weiblichen Arbeitskräften in der Schweiz neue Möglichkeiten eröffnen. Es ist allerdings anzunehmen, daß an weiblichen industriellen Arbeitskräften in den nächsten Jahren kein großer Bedarf sein wird. Allein es ist dies auch nicht einmal das für Liechtenstein Wünschenswerteste; denn bekanntlich gehören Fabrikarbeiterinnen weit weniger zu den sparenden Elementen, als Dienstboten, Wanderarbeiter und dergleichen.

Heute, wo in ganz Europa die Arbeitslosigkeit eine Erscheinung ist, der man vielfach ratlos gegenübersteht, ist es für Liechtenstein von besonderem Werte, durch den Zollanschluß mit dem Arbeitsmarkte eines Landes Kontakt zu finden, das sich sonst gegen ausländische Arbeiter stark abschließt und dessen Lohnhöhe durchschnittlich weit über derjenigen steht, die alle sonst in Frage kommenden europäischen Länder aufweisen.

a) Wir kommen endlich zur Frage der *Förderung des Fremdenverkehrs*. Liechtenstein hat alle Voraussetzungen für eine Kurlandschaft. Die eigene Bevölkerung ist zu klein, als daß aus dem Lande heraus eine wirtschaft-

liche Fruktifizierung der Landes Schönheiten möglich wäre. Gegen Deutschland u. Oesterreich türmt sich der Wall der *Valuta*; gegen die Schweiz hin steht die Grenzkontrolle dem freien Verkehr entgegen. Liechtenstein ist, so lange diese besteht, für die Schweizer immer noch Ausland im eigentlichen Sinne. Besteht aber, so wird man fragen, überhaupt Aussicht, den Fremdenverkehr aus der Schweiz zu fördern? Hat denn die Schweiz nicht Fremdenturorte im Ueberfluß? Letzteres ist nicht zu bestreiten; ja es ist zu sagen, daß der Anschluß Liechtensteins als Kurlandschaft für die ostschweizerische Hotelindustrie und das Gastgewerbe sogar bis zu einem gewissen Grade unerwünscht sein kann, so lange die Schweiz in so hohem Maße auf die Sommerfrischler aus der Schweiz angewiesen ist und der Fremdenstrom noch nicht wieder reichlicher zu fließen begonnen hat. Für Liechtenstein kann es sich natürlich nicht darum handeln, an eine eigentliche „Fremdenindustrie“ zu denken. Vielmehr wird es sich für das Land nur um einen bürgerlichen Sommerfrische- und Passantenbetrieb handeln. Dieser wird aller Voraussicht nach durch den Zollanschluß an die Schweiz ganz erheblich gewinnen. Die Zurückraubung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zwingen einerseits viele Bürgerleute, mit einfacheren Gasthäusern vorlieb zu nehmen; andererseits haben aber in den letzten Jahren die Arbeiter- und Angestelltenferien einen enormen Aufschwung genommen. Wenn auch diese Leute mit bescheidenen Mitteln in die Sommerfrische gehen, so bringen sie doch immerhin Verdienstmöglichkeiten. Außerdem hat die Touristik in den letzten Jahren gewaltige Fortschritte gemacht und das neue Alpengebiet wird zahlreiche Freunde gewinnen. Liechtenstein ist für die beiden Städte St. Gallen und Zürich leicht zu erreichen und sicher wird mit dem Wegfall der Grenzzölle auch manches Bedenken wegsallen, im Land Liechtenstein einmal einige Wochen zuzubringen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der sonntägliche Ausflugsbetrieb nach Liechtenstein zunehmen wird, wenn einmal die Grenzformalitäten beseitigt sein werden.

Ueberblicken wir die bisher gewonnenen Eindrücke, so ergibt es sich, daß die liechtensteinischen Interessen hinsichtlich des Exportes und der Beschäftigungsmöglichkeit liechtensteinischer Arbeitskräfte im nahen Auslande durchaus für eine wirtschaftliche Vereinigung mit der Schweiz sprechen, umso eher, als die liechtensteinischen Interessen in keiner Weise den schweizerischen zuwiderlaufen, sondern vielmehr sich mit ihnen

decken. Was die Förderung des Fremdenverkehrs anbetrifft, so liegt das Interesse noch einseitiger auf liechtensteinischer Seite, ohne daß jedoch irgendwie eine fühlbare Konkurrenz des schweizerischen Gastwirtschaftsgewerbes eintreten wird. Alles in allem ist also zu sagen, daß der Anschluß Liechtensteins an das schweizerische Wirtschaftsgebiet nicht irgend eine künstliche Maßnahme ist, sondern vielmehr eine natürliche Wirtschaftseinheit herstellt, die bisher durch künstliche Schranken unterbunden war.

Wir haben freilich damit noch keineswegs alle Vorteile erschöpft, die Liechtenstein durch den Anschluß gewinnen wird. Die Herstellung der Wirtschaftseinheit wird sich auch mit der Zeit auf dem wichtigen Gebiete der Kapitalbeschaffung zeigen. Die großen Unterschiede, welche heute noch in den Kreditverhältnissen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehen, werden sich naturnotwendig ausgleichen, wenn die liechtensteinische mit der schweizerischen Volkswirtschaft vereint sein wird, wie dies durch den Zollanschluß automatisch eintreten wird. Der Anschluß des an sich schwachen Liechtensteins an einen gesunden Wirtschaftskörper muß das Wirtschaftsleben in bedeutendem Grade anregen und wird zur Erholung des Landes sehr viel beitragen.

2. Bisher haben wir von der Zollvereinigung mit der Schweiz bezw. von der wirtschaftlichen Vereinigung der beiden Staaten gesprochen, ohne uns über den Charakter der schweizerischen Zollpolitik zu äußern. Wir haben ohne weiteres vorausgesetzt, daß die schweizerische Zollpolitik den liechtensteinischen Bedürfnissen angemessen sei. Nun ist zu untersuchen, ob dies auch wirklich der Fall ist.

Wir treten an diese Frage heran, indem wir zunächst den Charakter der schweizerischen Zollpolitik im allgemeinen behandeln (b); in zweiter Linie prüfen wir die schweizerische Zollbelastung und den Zollschuß unter liechtensteinischem Gesichtswinkel (b); sodann wollen wir untersuchen, was von gewissen außerordentlichen Maßnahmen der äußeren Handelspolitik der Schweiz mit Bezug auf die liechtensteinischen Interessen zu halten ist (Einfuhrpolitik, c); endlich wird uns die Frage der Preise und Lebenskosten im besonderen beschäftigen (d).

a) Der Charakter der schweizerischen Zollpolitik ist durch zwei Umstände bestimmt: durch die Bundesverfassung und durch die internationalen handelspolitischen Verhältnisse. Die Bundesverfassung gibt die Grundsätze

wieder, auf der die schweizerische Handelspolitik aufgebaut sein soll die internationalen politischen Verhältnisse bestimmen, inwiefern diese Grundsätze eingehalten werden können.

Die Grundsätze, welche die Bundesverfassung (Art. 25) der Eidgenossenschaft aufstellt, sind die folgenden:

1. Eingangsgebühren:

- a) die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst niedrig zu taxieren;
- b) ebenso die zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
- c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

2. Durchgangsgebühren und in der Regel auch die Ausgangsgebühren sind möglich mäßig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur Zeit der Annahme des Verfassungsartikels herrschten in der Schweiz die Freihandels-Ideen. Indessen zeigte es sich im Laufe der 50er Jahre, daß der niedere Tarif der Abschließung von Handelsverträgen nicht nur nicht dienlich, sondern im Gegenteil geradezu hinderlich war. Das Ausland war an der weiteren Erniedrigung der schweizerischen Zölle nicht interessiert und hielt sich die schweizerischen Waren durch Differentialzölle fern. Das führte — zusammen mit einem größeren Finanzbedürfnis des Bundes — zu einer Revision der Anschauungen. Im Jahre 1887 — nach beinahe vier Jahrzehnten bitterer Erfahrungen mit der grundsätzlichen Freihandelspolitik — kam man zur Ueberzeugung, daß die Schweiz den schutzzöllnerischen Bestrebungen des Auslandes nur dann gewachsen sei, wenn auch sie einen gewissen Zollschuß aufstelle. So kam der Tarif von 1887 zustande. Von dann datieren die Erfolge der Schweiz auf dem Gebiete der Handelspolitik. Im Jahre 1888 kamen mit Oesterreich und Deutschland Verträge zustande. 1889 folgte Italien. Im Jahre 1892 liefen diese Verträge ab. Ein neuer höherer Tarif war die Grundlage zu neuen Verhandlungen und hatte den Erfolg, schon im Jahre 1891 neue Verträge mit Oesterreich und Deutschland, 1892 einen solchen mit Italien zu erreichen.

Nach scharfem innerem Kampfe wurde im Jahre 1903 ein neuer, noch höherer Generaltarif vom Volke angenommen, der zu einer ganzen Reihe günstiger Verträge führte. Der Krieg verhinderte den normalen Fortgang der Zollpolitik und führte zu einer Zwischenrevision, deren Resultat im provisorischen Gebrauchsstarif von 1921 vorliegt.

Es zeigte sich also im Verlauf der Jahre, daß man sich auf keinen doktrinären Standpunkt stellen konnte, sondern daß die Schweiz — als kleines Land mitten zwischen mächtigen Nachbarn gelegen — seine Handelspolitik den Maßnahmen anpassen muß, welche die Nachbarstaaten treffen. Wenn diese schutz-zöllnerische Maßnahmen vorkehren, kann die Schweiz nicht beiseite stehen — und umgekehrt.

In der Schweiz bildet die Zollpolitik seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand steter Diskussionen. Die Exportindustrie hat ein erhebliches Interesse an der möglichen Tiefhaltung der Preise. Sie muß darauf sehen, daß das Preisniveau der Schweiz nicht über jenem der Konkurrenzstaaten steht, denn sonst leidet auf die Dauer ihre Konkurrenzfähigkeit. Die Landwirtschaft und das Gewerbe stehen auf dem sogen. Produktionskostenstandpunkt. Nach ihren wirtschaftspolitischen Grundfäden müssen die Preise so gehalten werden, daß sie den Produktionskosten (inkl. eine „angemessene“ Lebenshaltung) entsprechen, ansonst zum Schaden des Staates der Anteil der selbständigen Produzenten zurückgeht und eine einseitige Industrialisierung erfolgt. Die Konsumenten, vorab öffentliche Angestellte, dann aber auch die Arbeiterschaft stehen noch ausgesprochener als die Industrie auf dem sog. Konsumentenstandpunkt, d. h. sie befürworten die Zollermäßigung, um die Kosten der Lebenshaltung zu vermindern. Die Zollfrage in der Schweiz ist stark an die Finanzbedürfnisse des Bundes geknüpft. Infolge des föderativen Charakters der Schweiz ist der Bund vorwiegend auf indirekte Steuern angewiesen und die Zolleinnahmen bilden geradezu den Rückgrat der Bundesfinanzen.

Die fiskalischen Bedürfnisse einerseits und andererseits die Tatsache, daß eine dem Freihandel günstige Initiative vor kurzem mit einem überwältigenden Mehr vom Volke abgelehnt worden ist, sprechen dafür, daß die schweizerische Zollpolitik in ihrer heutigen Form auf eine Reihe von Jahren hinaus als gesichert gelten

kann. Angesichts der ausgesprochenen schutz-zöllnerischen Maßnahmen des Auslandes darf angenommen werden, daß die Tendenz eher auf eine weitere Verstärkung des Zollschutzes geht, als auf eine Verringerung desselben.

b) Entspricht nun die heutige Zollpolitik der Schweiz in ihren Grundzügen den liechtensteinischen Interessen?

Wir haben einleitend festgestellt, daß ein besonderes Charakteristikum der liechtensteinischen Volkswirtschaft die starke Verbindung von Landwirtschaft und Gewerbe ist und daß daher ein auffallend großer Prozentsatz der liechtensteinischen Bevölkerung zu den Grundbesitzern, und zwar zu den kleinen Grundbesitzern, gehört. Wie werden die Interessen dieser Kreise von der schweizerischen Zollpolitik gewahrt?

Die Beurteilung dieser Frage bietet nicht un erhebliche Schwierigkeiten. Sie liegen in der Aufgabe an sich und in den heute noch bestehenden unsicheren internationalen Preisverhältnissen. Die Frage kann nur an Hand von Zahlen beurteilt werden. Haben Zollbelastungs-kerechnungen überhaupt etwas Schematisches an sich und werden nie allen Verhältnissen gerecht, so sind heute Willkürlichkeiten weniger als je vermeidbar. Die besonderen Schwierigkeiten im vorliegenden Falle liegen einerseits in den außerordentlichen Preisschwankungen der Gegenwart. Andererseits datiert der gegenwärtig in Kraft stehende Zolltarif (provisorischer Gebrauchsstarif) erst vom 1. Juli 1921. Im Jahre 1921 waren also zwei Tarife in Kraft mit verschiedenen Ansätzen. Vom Jahre 1921 können daher keine Zollbelastungs-berechnungen gemacht werden. Die Ergebnisse der Handelsstatistik 1922 sind leider, so weit die Zollbelastungstabellen in Frage stehen, noch nicht erschienen, so daß die Belastung durch den neuen Tarif noch gar nicht festgestellt werden kann. Es muß aber gesagt werden, daß der Gebrauchsstarif von 1921 im allgemeinen nur darauf abgestellt war, die alten Zölle der neuen Preislage anzupassen. Es dürften also, wo nicht zum vorhinein eine stärkere Belastung vorgesehen wurde, wie dies namentlich beim Tabak zutrifft, im großen und ganzen die neuen Ansätze keine stark abweichenden prozentualen Belastungen mit sich gebracht haben. Diese können aber nur an Hand der Vorkriegsergebnisse (1907/1913) errechnet werden, da infolge der

Kriegssteuerung die Zollfäße relativ an Bedeutung gewaltig eingebüßt hatte. Solange die Preise nicht stabilisiert sind, hat die Einführung von bloßen Zollanfäßen keinen großen Wert, da die Belastung von heute auf morgen schon eine andere sein kann.

Liechtenstein hat ein großes Interesse an der möglichst freien Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Landwirtschaft und das Gewerbe und an einem ausgiebigen Zollschutz landwirtschaftlicher und kleingewerblicher Erzeugnisse. Wie steht es in dieser Hinsicht mit der schweizerischen Zollpolitik?

Man beachte folgende Zahlen, die auf den sorgfältigen Reichlin'schen Berechnungen beruhen.

Einfuhrbelastung landwirtschaftlicher u. gewerblicher Rohstoffe und Halbfabrikate 1907/1913,

in Prozent des Durchschnittswertes der Einfuhr.

Düngstoffe	0.78
Futtermittel (ohne Futtermehl)	—
Futtermehl	0.02
Streuemittel, Sämereien	0.03
Tierische Stoffe: Häute, Felle, Federn zc.	0.48
Öle, Fette zu gew. Gebrauch	1.15
Bau- und Nutzholz, roh und behauen	2.19
Kies, Sand, Pflaster-, Bruch- und Haussteine	1.82
Lehm, Ton usw., Bindemittel	4.56
Brennstoffe	0.01
Halbfabrikate:	
Balken, Bretter, Schwellen	6.15
Steinplatten, Steinhauerarbeiten, Zementplatten	6.97
Schiefer, Ziegel, Backsteine, Tonplatten, Rohglas, Fensterglas usw.	18.73
Stabeisen, Blech, Draht, Röhren	4.51
Schlosser- und Spenglerwaren, Eisenmöbel, Defen	13.30
Landwirtschaftliche u. Gartenwerkzeuge	5.00
Gewerbliche Werkzeuge	6.80
Einige untergeordnete landwirtschaftliche Produktionsmittel	8.00

Es mag gewagt erscheinen, auf Grund von Belastungsrechnungen, die 10 Jahre zurückliegen, und auf einen inzwischen revidierten Tarif zurückzugehen, die Zollpolitik eines Landes zu beurteilen. Allein es bleibt infolge der außer-

ordentlichen Umstände nun einmal kein anderer Weg, und er ist — wie betont — gangbar, weil der neue, jetzt in Kraft stehende Gebrauchstarif, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder Position nur den Zollschutz gewähren wollte, wie er den neuen Preisverhältnissen angemessen war.

Daß durch die Revision des Zolltarifes von 1921 die Grundlagen der Zollpolitik nicht etwa in einer Weise verändert worden sind, welche die Interessen der liechtensteinischen Bevölkerung gefährden würden, geht aus folgenden Berechnungen hervor, die auf amtlichem Material beruhen.

Es betrug die prozentuale Belastung für:

	nach Tarif	
	1906	1921
Stoffe der Landwirtschaft (ohne Vieh)	1,12	1,51
Stoffe der Industrie	2,31	1,69
Stoffe des nötigen Lebensbedarfes (ohne Genußmittel)	7,01	10,21
Luxusgegenstände	4,53	12,37
Konsumfertige Nahrungsmittel	6,06	8,67
Schuhwert	8,92	16,01
Wohnungsbau	11,21	15,21
Wohnungsausstattung	10,41	15,46

Nach dieser Aufstellung sind wesentliche Veränderungen im Sinne eines verschärften Zollschutzes in erster Linie bei den Luxusgegenständen eingetreten. An zweiter Stelle stehen dann die Schuhwaren und unter den Stoffen des täglichen Lebensbedarfes offensichtlich auch Kleider. Auch Wohnungsbau und Wohnungsausstattung haben Veränderungen nach oben erfahren. Landwirtschaftliche Stoffe bleiben fast unverändert, industrielle Rohstoffe sind erleichtert. Es sei aber darauf aufmerksam gemacht, daß infolge teilweiser Preissteigerung seit 1921 heute die Belastungsquoten durchschnittlich wieder jenen von 1906 näher gekommen sind.

Betrachten wir die vorstehenden Zahlen, so kommen wir zu folgenden Schlüssen:

Die Einfuhrbelastung der landwirtschaftlichen Rohstoffe ist sozusagen gleich Null. Einigermassen in Betracht kommen bei den gewerblichen Rohstoffen nur Bau- und Nutzholz, sowie Lehm, Ton usw. Bindemittel. Soweit man von einer Belastung sprechen kann, trifft sie nur das Baugewerbe und zwar z. T. gerade in Artikeln, in denen die liechtensteinische Landesproduktion auch einen gewissen Vorteil erreichen kann. Bei den Halbfabrikaten sehen

wir schon höhere Belastungsziffern. Allein auch ihnen kann, was Holzwaren anbelangt, Liechtenstein nicht einseitig vom Verbraucherstandpunkte aus gegenüberstehen; denn gleichzeitig wird auch die liechtensteinische Produktion zum Teil mit ihnen geschützt. Stark ins Gewicht fallen dagegen Schiefer, Ziegel, Backsteine, Tonplatten, Glas. Inwieweit die liechtensteinische Ziegelproduktion durch diese Position gefördert wird, kann nicht leicht beurteilt werden. Sicher ist sie aber eher zur Förderung derselben angetan, als zum Schaden. Eine weit stärkere Belastung ist aber für die Zukunft in Glas- und Tonwaren vorzusehen. Das gleiche ist der Fall für Schlosser- und Spenglerwaren. Eisenmöbel und Ofen werden teurer werden, ohne daß Liechtenstein davon einen Vorteil hat. Landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge haben wieder eine geringere Belastung; immerhin fällt sie aber ins Gewicht.

Wenn man die Positionen gegeneinander abwägt, so wird man sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß — soweit die Waren nicht schon aus der Schweiz bezogen wurden — mit einer gewissen Verteuerung gerechnet werden muß. Wie groß diese Verteuerung sein wird, läßt sich mangels einer liechtensteinischen Einfuhrstatistik nach Ländern und Werten nicht berechnen. Aber auf keinen Fall ist sie so groß, daß sie nicht auf der anderen Seite aufgehoben würde durch den Schutz, den Landwirtschaft und Gewerbe durch die Zölle der Schweiz erlangen.

Was nun den Zollschutz anbetrifft, so ist Liechtenstein an folgenden Gruppen interessiert:

	Zollschutz in % des Wertes	
	Nach Reichlin 1907/13	Nach Raur Ende 1922
Mais, Hülsenfrüchte usw.	1,40	1,2
Ruhvieh	5,65	
Schlachtvieh	4,53	10—21,7
Fleisch, frisch	6,74	
Wurstwaren, kons. Fleisch	8,89	
Obst, Beeren usw.	5,70	16,6
Eier, Milch usw.	2,00	3,3
Bäckerwaren	11,43	
Wein	30,67	24—40
Branntwein usw.	17,57	
Möbel Schreiner- und Drechslerwaren	12,83	
Leberwaren	6,53	
Fertige Wäsz., Kleider, Hüte	8,66	
Gartenbauerzeugnisse	2,77	20—25

Vor allem fällt die Position Wein mit 30 % Wertbelastung ins Gewicht. Auch die einhei-

mische Branntweinfabrikation und das Holzgewerbe profitiert in hohem Maße vom schweizerischen Zollschutz. Die Viehzucht wird mit einem Zollschutz bedacht, dessen Höhe in schweizerischen Konsumtrentreisen sogar starken Bedenken begegnet. Raur berechnet den Mehrertrag des Zollschutzes über die Zollbelastung für Kleinbauernbetriebe per Hektar auf Fr. 31.70, für kleine Mittelbauernbetriebe auf Fr. 47.20.

Der ausgesprochene Konsumentenstandpunkt fällt für Liechtenstein fast außer Betracht. Selbst die Fabrikarbeiter sind mit landwirtschaftlichen Interessen enge verbunden.

Ist nun die schweizerische Zollpolitik dazu angetan, auch den inländischen Beschäftigungsgrad zu heben? Wird sie neue Verdienstquellen schaffen? Man erinnert sich daran, daß unter dem Regime der österreichischen Zollpolitik verschiedene Fabriken entstanden sind, welche dem Lande relativ große Verdienstsummen gebracht haben. Kann ein ähnliches Aufblühen der Industrie auch unter dem schweizerischen Zollregime erwartet werden?

Schon oben ist betont worden, daß die schweizerische Industrie zum Teil mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es ist kaum anzunehmen, daß die Exportindustrie eine wesentliche Ausdehnung annehmen wird. Die neuere schweizerische Zollpolitik, welche die Erhaltung von Landwirtschaft und Gewerbe mehr berücksichtigt, ist der Ausdehnung der Exportindustrie eher hinderlich. Der Ansporn zu dieser Richtung geht aus von der soziologischen Erwägung, daß eine Ueberindustrialisierung des Landes nicht wünschenswert sei. Andererseits ist zu sagen, daß der Impuls auch vom Ausland herkommt. Das Ausland will den Import hindern und die eigene Bevölkerung im Lande beschäftigen. Daher orientieren sich die Industrien — auch schweizerische Unternehmungen — nach dem Konsum: die Fabriken werden mit schweizerischem Kapital im Auslande errichtet. Eine gewisse Rückbildung in der Industrialisierungstendenz der Schweiz ist unverkennbar. Da ist kaum anzunehmen, daß in Liechtenstein infolge der Zollverhältnisse neue Fabriken erstehen werden. Eine andere Frage ist die, ob nicht schweizerische Fabriken aus andern Gründen bei Herstellung der wirtschaftlichen Einheit (Steuern, billigere Löhne wegen bescheidener Lebenshaltung usw.) Liechtensteins mit der Schweiz im neu angeschloss-

jenen Lande Fabrikationsstellen errichten. Indessen ist dies eine Frage, die zu den allgemeinen Erwägungen gehört und die zum Teil noch weiter unten (B 2 d) behandelt wird.

Rücksichtlich wird man sagen dürfen, daß die schweizerische Zollpolitik sehr wohl den ausgesprochenen landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Verhältnissen angepaßt ist und daß diese durch den Zollschutz der Schweiz nur eine Förderung erfahren dürften, wenn auch eine gewisse Verteuerung vorab für das Baugewerbe, deren Tragweite sich nicht abschätzen läßt, eintreten wird, und wenn auch der Bauer und Handwerker seine Werkzeuge etwas teurer als bisher wird bezahlen müssen. Auf die Frage der Preise werden wir im übrigen noch weiter unten zu sprechen kommen (B 2 d).

c) Besondere Erwähnung verdienen gewisse einfuhrpolitische Maßnahmen der Schweiz, die mit der Zollpolitik an sich nicht im Zusammenhang stehen, sondern die als eine außerordentliche Schutzmaßnahme der Schweiz gegen die valutarische Preisunterbietung des Auslandes gewertet werden müssen. Die Grundlagen bilden Art. 25 B.-B. und die außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates. Wir meinen die Einfuhrbeschränkungen. Sie liegen außerhalb des ordentlichen Vorgehens auf dem Gebiete der schweizerischen Außenhandelspolitik und sind der Ausfluß krankhafter Preisunterbietungen durch das Ausland. Der Zollschutz ist unter geordneten Verhältnissen die Maßnahme, um sich gegen die Unterbietung des Auslandes in den eigenen Marken zu schützen. Durch den völligen Zerfall einiger Valuten haben sich aber Verhältnisse herausgebildet, welche trotz Zollschutz nicht nur die äußere Konkurrenzfähigkeit eines in seiner Valuta gesunden Landes aufs stärkste bedrohen, sondern die auch eine Absatzstörung auf dem inneren Markte durch eine völlige Uberschwemmung desselben hervorrufen mußten. Deutschland z. B. konnte zeitweilig die Schweiz bis zu 50 Prozent und mehr im Preise unterbieten. Obwohl die deutschen Preise die Tendenz haben, sich dem Weltmarktpreise anzugleichen, brachte jeder neue Marktturz erhöhte vorübergehende Unterbietungsmöglichkeiten. Ähnlich lagen die Verhältnisse mit Oesterreich, welches den Reigen der „Ausverkaufsstaaten“ eröffnete. Es handelte sich nicht um eine unter ordentlichen Verhältnissen zustandekommende Konkurrenz, welche etwa auf größerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beruhen würde, sondern um eine eigentliche

Schleudert Konkurrenz, die zwar letzten Endes die Vermögenssubstanz der Ausverkaufsstaaten verringerte, aber doch den ordentlichen Gang des schweizerischen Wirtschaftslebens in hohem Grade beeinträchtigte. Konnte man sich gegen diese Konkurrenz auf dem Weltmarkte nicht schützen, so ging es doch nicht an, auch das eigene Land dieser Schleudert Konkurrenz offen zu halten. Zwar hätten manche vorübergehend aus derselben Nutzen ziehen können; allein die normale Nachfrage hätte gelitten und die Arbeitslosigkeit würde einen noch höheren Grad erreicht haben.

Die Valutakonzurrenz ist inzwischen allmählich zurückgegangen. Die valutarischen Preisvorsprünge Deutschlands, welche die maßgebende Rolle spielten, sind im Laufe eines Jahres von 55 Prozent auf rund 20 Prozent des Schweizerpreises zusammengeschnitten. Allerdings ist zuzugaben, daß sie vorübergehend wieder etwas zunehmen können. Allein im wesentlichen ist die Valutakonzurrenz im großen und ganzen ziemlich abgebaut. Noch am 10. November 1922 waren hunderte von Artikeln der Einfuhrbewilligung unterworfen und die Einfuhr mit relativ hohen Spezialgebühren belegt. Welche Ausdehnung die Einfuhrbewilligungen hatten, läßt sich daraus entnehmen, daß 252 Positionen und Unterpositionen des Zolltarifes der Einfuhrbewilligung teils ganz, teils für gewisse speziell bezeichnete Waren unterlagen. Darunter zählen wir u. a.:

	Positionen
Holz- und Holzwaren	35
Häute, Felle, Leder	10
Rohstoffe der Papierbearbeitung	17
Konfektion	15
Glaswaren	10
Eisenartikel	41
Waren aus Kupfer, Blei, Zink usw.	16
Maschinen und Geräte	10
Uhren, Apparate, Instrumente	14

Inzwischen sind nicht unwesentliche Erleichterungen eingetreten. So sind z. B. generelle Einfuhrbewilligungen erteilt worden für Bau- und Nutzholz, Fourniere, Faserstoffe der Papierfabrikation, einfarbiges Druck- und Schreibpapier usw. Liniertes Papier, Handschuhe, Seidenstrümpfe, Rundeißen, Walzdraht, Flach- und Quadratischeisen, Façoneisen, Eisenblech, Drahtstiften, Holzbearbeitungsmaschinen. Aber immer noch ist die Liste der der Einfuhrbewilligung unterliegenden Artikel sehr groß.

Für Liechtenstein ist die Frage der Einfuhrbeschränkungen insofern wichtig, als das Land darüber orientiert sein muß, wie es mit ihnen

in Zukunft gehalten wird. Bis heute hat sich die Bevölkerung der Landes mit den in Frage stehenden Waren frei eindecken können, so weit es das Einkommen gestattete. Wird der Staatsvertrag, über den wir im zweiten Teil zu handeln haben, akzeptiert, so muß natürlich auch jede spekulative Einfuhr an Valutawaren eingeschränkt werden. Es entsteht daher die Frage, ob man wohl mit dieser außerordentlichen Maßnahme noch längere Zeit zu rechnen haben wird. Wir glauben, daß dies nicht der Fall sei. Das System der Einfuhrbeschränkung soll zwar einstweilen nochmals bis Frühjahr 1924 aufrecht erhalten werden. Allein es ist anzunehmen, daß während dieser Zeitdauer die Valutakonferenz des Auslandes völlig verschwinden werde. Preisunterbietungen werden allerdings trotzdem in weit höherem Maße vorkommen als früher; sie werden aber nicht mehr auf die Valutakonferenz zurückzuführen sein, sondern in erster Linie auf die schlechtere Lebenshaltung der ausländischen Arbeiter. Gegen diese Konkurrenz kann es aber außer der Zollpolitik auf die Dauer keine Beschränkung geben. Dagegen wendet sich ein starker Teil des Schweizervolkes. In den gegenwärtigen Einfuhrmaßnahmen des Bundes ist daher nur eine vorübergehende Maßnahme zu erblicken, welche nach Inkrafttreten des Vertrages mit Liechtenstein voraussichtlich verschwunden sein dürfte. Es darf aber abschließend wohl bemerkt werden, daß die Einfuhrbeschränkungen vielfach gerade Artikel des Gewerbestandes betrafen, deren Schutz vor ausländischer Schmutzkonkurrenz auch dem liechtensteinischen Gewerbe zugute gekommen wäre.

d) Es ist klar, daß im Zusammenhang mit Zollfragen stets Preis- und Lebenshaltungsfragen diskutiert werden. Denn der Zoll beeinflusst Preise und Löhne, durch deren Zusammenwirken die Höhe der Lebenshaltung bestimmt wird.

Diese Fragen sollen in der Weise besprochen werden, daß zunächst die allgemeine Preislage der Schweiz unter internationalem Gesichtspunkt betrachtet wird. Darnach werden wir uns über die Höhe der Lebenshaltung aussprechen, um endlich die Einwirkung des Schweizerzolles auf die liechtensteinischen Lebenshaltungs- und Produktionskosten zu behandeln.

Man ist im allgemeinen der Ansicht, daß die Preislage der Schweiz eine ungünstige sei. Stellen wir auf die Großhandelspreise ab, die

letzten Endes für die Detailpreise ausschlaggebend sind, so kann ein Vergleich zwischen der Schweiz und dem Auslande vorerst nur mit den Ländern gezogen werden, deren Geld mit der alten Parität mehr oder weniger im Einklange steht.

Ziehen wir die Großhandelsindices zu Rate, so ergibt sich folgendes:

Der Index stand:

	für	am	auf
England		1. April	156
Schweden		1. April	162
Berein. Staaten		1. April	166
Dänemark		1. März	199
Holland		1. März	159
Schweiz		1. April	175

Die Schweiz steht etwa in der Mitte zwischen den Ländern, allerdings wesentlich höher als England und Holland. Letzten Endes ist aber nicht dieser Index der maßgebende, sondern es kommt auf die internationale Kaufkraft an. Da stand es längere Zeit mit der Schweiz recht ungünstig. Infolge ihres hochstehenden Geldes bei gleichzeitigen hohen Preisen hatte die Schweiz gegenüber dem Auslande wesentliche valutariische Preisnachteile, bezw. das Ausland hatte wesentliche valutariische Preisvorsprünge. Sie haben sich aber seit einiger Zeit bedeutend verringert, wie folgende Zahlen nachweisen:

	England	Frankreich	Deutschland
1922			
Januar	16,4	18,3	53,6
Februar	13,7	13,9	51,4
März	12,9	8,0	48,1
April	9,5	5,3	53,7
Mai	8,9	0,8	46,7
Juni	6,4	0,4	37,6
Juli	6,7	5,8	35,9
August	6,7	7,5	44,4
September	8,2	12,3	48,0
Oktober	8,3	12,0	32,0
November	6,1	16,3	33,1
Dezember	5,6	14,1	39,5
1923			
Januar	6,7	10,6	28,7
Februar	3,8	15,7	28,9
März	6,2	14,5	20,3
April	11,5	11,0	20,7
Mai	9,5	10,5	22,4

Die Schweiz ist hinsichtlich der Kaufkraft ihres Geldes immer noch ungünstiger gestellt als andere Staaten, obwohl sich die Verhältnisse wesentlich gebessert haben. Berücksichtigt man Amerika und schaltet man Deutschland aus, für wel-

ches infolge der ungeheuren Inflation ganz besondere, krankhafte Zustände herrschen, so wird man heute den valutarischen Preisnachteil der Schweiz auf zirka 10 Prozent veranschlagen können.

Spielt dieser, für die Schweiz ungünstige Faktor für Liechtenstein eine Rolle? Der valutarische Preisnachteil der Schweiz fällt ins Gewicht für die Industrien, welche auf dem Weltmarkt mit den ausländischen konkurrieren müssen. Liechtenstein hat nun allerdings einige Fabriken, welche mit diesem Faktor zu rechnen haben. Sie werden aber bis zu einem gewissen Grade heute schon von ihm betroffen, da Liechtenstein durch die bestehende enge Verbindung mit der Schweiz in der Währungsfrage und durch eine starke Angleichung der Preise an die Schweiz diesen Preisnachteil bis auf weniges bereits schon trägt. Für den liechtensteinischen Viehexport kommt der Faktor aber nicht in Frage, weil kein äquivalentes Exportprodukt auf den Markt kommt. Für das Gewerbe endlich, welches für den inneren Markt arbeitet, spielt die Frage keine Rolle. Ernstliche Bedenken entstehen also für die liechtensteinischen Interessen aus den internationalen Kaufkraftimparitäten bei einem Anschluß an das schweizerische Zollgebiet nicht. —

Die Kaufkraftimparität der Schweiz ist eine Folge von hauptsächlich zwei Faktoren: des strengen Schutzes der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktpreise gegen die zur Zeit starken Schwankungen des Weltmarktes und die Hochhaltung der Löhne und damit der Lebenshaltung durch den Abschluß des Arbeitsmarktes vom Auslande. Es fehlt an streng vergleichbarem Material über die Lebenshaltung. Im großen ganzen wird man aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, der schweizerische Arbeiter habe einen um 100 Prozent höheren Reallohn als sein Kollege in Deutschland und Oesterreich und vielleicht einen Vorsprung von 20—25 Prozent gegenüber dem italienischen und französischen Arbeiter. Indessen ist es sehr wichtig, zu konstatieren, daß in der Schweiz selbst starke Belohnungsunterschiede vorhanden sind. Man vergleiche folgende Löhne in der Landwirtschaft (Wochenlöhne Mittelwerte):

	Minimum	Maximum	Durchschnitt
Melker	22,85	36,45	25,90
Pferdeknecht	17,75	34,20	24,90
Landknecht	17,55	34,35	21,20
Magd	11,30	14,50	13,00

Je nach den Landesgegenden sind die Löhne also in der Landwirtschaft außerordentlich verschieden. Ähnliches ist auch bei den gewerkschaftlich nicht durchorganisierten Industrien und Gewerben der Fall. Für Löhne und Lebenshaltung hat daher auch ein kleines Wirtschaftsgebiet den größten Spielraum. Es kommt dabei ganz und gar auf die wirtschaftliche Struktur des Landesteils u. damit der Mentalität der Lohnarbeiter an. Der Zollanschluß wird daher kaum direkt irgendwie die Lohnhöhe beeinflussen. Doch ist auf längeren Termin durch eine gewisse Entlastung des liechtensteinischen Arbeitsmarktes mit einem Steigen der Löhne und wohl auch der Lebenshaltung zu rechnen.

Wird aber — und damit kommen wir zu einer letzten und außerordentlich wichtigen Frage — der Zollanschluß nicht die Lebenskosten erhöhen, daß die Löhne infolgedessen steigen müssen? Es handelt sich hier um den Einfluß des Schweizerzolles auf die liechtensteinischen Preise bezw. Lebenskosten. Wir müssen zur Abklärung der Angelegenheit einige Berechnungen anstellen.

Schon früher haben wir auf die Schwierigkeit von Belastungsberechnungen aus dem Zoll hingewiesen. Wir wollen versuchen, sie an dieser Stelle auf besondere Weise zu bewältigen.

Wir kennen für Liechtenstein die eingeführten Mengen für

- 19 Nahrungs- und Genußmittel-Positionen
- 3 Tabak-Positionen
- 16 Positionen von Gebrauchsgegenständen
- 13 Positionen von Baumaterial.

Es sind uns hiefür auch die Zollerträge bekannt. Die Zahlen erstrecken sich für a—c auf zweites bis viertes Quartal 1922, für d auf das zweite Halbjahr 1922. Wir stellen nun die liechtensteinischen Zollerträge den mutmaßlichen schweizerischen gegenüber (siehe ausführliche Tabelle im Anhang) und konstatieren folgendes:

Es beträgt der Zollertrag nach Tarif

	für Liechtenstein	für die Schweiz
	Fr.	Fr.
Nahrungs- und Genußmittel	27,825.—	39,588.—
Tabakerzeugnisse	12,570.—	61,830.—
Gebrauchsartikel	11,572.—	55,520.—
Baumaterialien	6,976.—	37,351.—
Total:	58,943.—	194,289.—

Mehraufwand bei Schweizertarif: Fr. 135,346.
Auf den Monat umgerechnet: Fr. 16,616.

Beim ersten Hinblick scheint die Zahl sehr hoch. Soll Liechtenstein in der Tat monatlich rund Fr. 16,000.— mehr an Zöllen bezahlen als bisher, d. h. mehr als das Doppelte des bisher überhaupt bezahlten Betrages (6,936 Fr. liechtensteiner Zoll)? Rechnen wir weiter: Wir haben schon weiter oben darauf aufmerksam gemacht, daß Liechtenstein z. T. doppelten Zoll zahlt: Liechtensteiner und Schweizerzoll. Ein Teil der Fr. 16,000.— monatlich ist heute schon bezahlt worden, ohne daß Liechtenstein davon auch nur einen Rappen gehabt hätte. Wie groß ist dieser Teil? Leider kennen wir die Einfuhr nach Ländern für Liechtenstein nicht. Wir nehmen daher zu einigen Schätzungen unsere Zuflucht. Nehmen wir einmal an, es kommen heute schon aus der Schweiz

50 %	der Nahrungsmittel
10 %	des Tabaks
20 %	der Gebrauchsgegenstände
10 %	des Baumaterials.

Begen wir nun diese Relationen auf die verschiedenen Gruppen um, so kommen wir zum Ergebnis, daß Liechtenstein schon heute an Schweizerzoll im Monat zahlte:

Nahrungsmittel rund	Fr. 2,500.—
Tabak	" 680.—
Gebrauchsgegenstände	" 1,250.—
Baumaterial	" 600.—
Total:	Fr. 5,030.—
rund:	Fr. 5,000.—

Wir haben Nahrungsmittel- und Tabakbezug aus der Schweiz besonders niedrig eingeschätzt, um möglichst auf eine Maximalbelastung zu kommen.

Nach den oben gemachten Berechnungen hätte Liechtenstein nun zu zahlen:

	Fr. 16,000.—
ab schon gezahlter Zoll:	" 5,000.—
effektive Mehrlast:	Fr. 11,000.—
Es fällt aber in Zukunft weg der jetzige liechtensteiner Zoll, rund	Fr. 7,000.—
Endliche Mehrlast:	Fr. 4,000.—

Alles bei pessimistischer Schätzung für den Anschlußfall.

Die hier in Berechnung gezogenen Positionen erfassen rund drei Viertel der Einfuhr und die hinsichtlich des Zollertrages gewichtigsten Positionen. Nehmen wir für das übrige Viertel einen Zuschlag von Fr. 1,000.— an, so greifen

wir wohl hoch. Einen weiteren Zuschlag von Fr. 1,000.— berechnen wir für bisher zollfreie Waren und für bessere Erfassung an der Grenze. Dann haben wir zu verzeichnen:

	Fr.
Mehrbelastung für drei Viertel der Zollpositionen p. Mon.	4,000.—
Zuschlag für restierendes Viertel	1,000.—
Zuschlag für zollfreie Positionen und schärfere Erfassung	1,000.—
Total:	6,000.—
per Jahr $\times 12 =$	72,000.—

Wir haben mit dieser Summe wohl das Maximum der Mehrbelastung gerechnet, da die Einfuhrzahlen 1922 von einer außerordentlichen Bautätigkeit beeinflusst waren. Ferner fand im Jahre 1922 noch eine starke Ausnutzung der Kronen- und Marktkonjunktur in Gebrauchsgegenständen statt. Nach unsern Berechnungen wird man die Mehrbelastung durch den Zoll auf allerhöchstens Fr. 7.— per Kopf und Jahr ansetzen können. Normalerweise wird sie aber weit niedriger sein. Eine fühlbare allgemeine Verteuerung durch den Zollanschluß wird nicht eintreten. In der Hauptsache wird sie entfallen auf Gebrauchsgegenstände und Baumaterialien. Diese vermögen aber die durchschnittliche Preislage in Liechtenstein nicht entscheidend zu beeinflussen.

II.

Der Staatsvertrag vom 29. März 1923.

Wir haben uns bisher mit den allgemeinen Grundzügen befaßt, so weit sie den liechtensteinschweizerischen Zollanschluß betreffen. Nun gilt es, die spezielle Modalität zu behandeln, nach welcher der Anschluß eventuell vor sich gehen soll.

Wie in der Einleitung betont worden ist, handelt es sich um die Einschätzung dieses Vertrages nach seiner volkswirtschaftlichen und fiskalischen Bedeutung für Liechtenstein.

A. In volkswirtschaftlicher Hinsicht ist der Staatsvertrag von allergrößter Bedeutung, weil er der logischerweise erfolgenden wirtschaftlichen Unifizierung ihre vorderhand endgültige Form geben soll.

Es handelt sich beim vorliegenden Vertrage im allgemeinen nicht um einen Zollvereinsvertrag, d. h. nicht um die Vereinigung zweier mit Bezug auf die Zollpolitik gleichberechtigter Kontrahenten, sondern vielmehr eher um einen

Zollanschlußvertrag, d. h. um eine Vereinbarung, nach welcher das größere Wirtschaftsgebiet die Interessenwahrung für das kleinere übernimmt, wobei, wenigstens soweit Oesterreich in Frage kommt, die fürstliche Regierung vor Abschluß der Verträge anzuhören ist (Art. 8). Die Souveränität in allen jenen Gebieten, welche durch den Zollanschlußvertrag berührt werden, ist also für Liechtenstein für die Vertragsdauer aufgehoben, besteht aber grundsätzlich dennoch, da der Vertrag kündbar ist. Er ist nur auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und Aenderungen können im gegenseitigen Einverständnis auch ohne förmliche Kündigung vereinbart werden (Art. 41 und 42), ja es ist an einen Fall der Aenderung, der Festsetzung des liechtensteinischen Anteiles an den Zollerträgen innerhalb der Vertragsdauer eine Spezialvereinbarung betreffend die Revision des einmal vorgesehenen Betrages von Fr. 150,000.— p. a. event. bereits gedacht (Art. 36).

Es erhebt sich nun die Frage, welcher volkswirtschaftlichen Gebiete denn im Verträge besondere Erwähnung getan ist.

Wir glauben zunächst vorweg jene Gebiete in summarischer Weise erledigen zu können, in welchen heute schon eine weitgehende Angleichung Liechtensteins an die Schweiz erfolgt ist. Es betrifft dies das Geldwesen und die Vorschriften über Maß und Gewicht. Konsequenterweise mußte die Schweiz darauf dringen, daß alle Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, welche infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse erlassen wurden, im vollen Umfange hinsichtlich des Geldwesens auch in Liechtenstein Anwendung finden; sonst wären alle die Nachteile, welchen die Schweiz zufolge ihrer eigentümlichen Valutalage ausweichen mußte, teilweise durch den Anschluß Liechtensteins an das Schweiz. Zollgebiet in mehr oder weniger großem Umfange wieder aufgetreten. Sie mußte selbstverständlich auch alle jene Bestimmungen für Liechtenstein in Kraft setzen, welche den Verkehr mit Gold-, Silber- und Platinwaren betreffen. Irgendwelche Komplikationen aus den in Vertrags-Anlage I A a—c erwähnten, in Zukunft eventl. auch für Liechtenstein geltenden Gesetzesnormen sind für das Fürstentum nicht zu erwarten. Eine Aenderung im Maßwesen wird insofern einsetzen, als das Bundesgesetz über Maß u. Gewicht entsprechend der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 die Viertel-litermaße als zur Mäbung zulässig nicht kennt.

Das Schwergewicht der Neuordnung der Dinge, wie sie im Staatsvertrag vorgesehen

sind, liegt in der Einheit des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens, der Vorschriften betreffend die Stempelsteuern, der Fabrikgesetzgebung und der bestehenden und event. künftigen Gewerbe-gesetzgebung, gewisser Vorschriften betreffend die Landwirtschaft und das Veterinärwesen, sowie des Verkehrs mit Lebensmitteln, sowie endlich betreffend des Arbeitsmarktes.

a) Die größte Bedeutung kommt der vertraglichen Vereinbarung betreffend die Einheit des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens zu. Die beiden Gebiete sind eng verknüpft, weil die Verbrauchssteuern in der Schweiz teils enge mit dem Zollwesen verbunden sind, teils die absolute Einheit des Wirtschaftsgebietes voraussetzen.

Im Vordergrund des Interesses steht das Zollwesen. Wir versuchen uns in der Weise ein Urteil über den Wert des Staatsvertrages für Liechtenstein zu bilden, daß wir die liechtensteinischen Pflichten in ihren volkswirtschaftlichen Folgen einschätzen und uns über die Tragweite der Rechte vergewissern, welche Liechtenstein seitens der Schweiz zugestanden worden sind. — Die allgemeine Stellung Liechtensteins gegenüber der Schweiz haben wir in der Einleitung dieses Abschnittes bereits charakterisiert. Das Fürstentum anerkennt nicht nur, wie ein zur Schweiz gehöriger Kanton, die Einheit des Zollgebietes in allen ihren Konsequenzen. Liechtenstein muß auch alles Nötige vornehmen zur Bekanntmachung und Einführung der Erlasse, welche diese Einheit konstituieren. Speziell im Zollwesen hat Liechtenstein die ausreichende Markierung der Grenze vorzunehmen, ihm obliegen auch die Beschaffung der Zollamtsgebäude und die Erhaltung derselben, während Einrichtungs- und Betriebskosten zu Lasten der Schweiz fallen. Sofern dies nötig ist, besteht event. eine Verpflichtung, für Liechtenstein, die Unterkunftsräume für die Grenz-wache gegen ortsübliche Entschädigung zu beschaffen. Die liechtensteinische Regierung gewährt den schweiz. Zollorganen die Steuerfreiheit mit Ausnahme der indirekten und der Grundsteuern. Was die liechtensteinischen Rechte anbelangt, so sind unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte zu erwähnen der Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von Fr. 150,000.— für alle Zölle und Gebühren, mit Ausnahme jener, welche die Stempelsteuer betreffen, event. die Anstellung liechtensteinischen Personals im Zolldienst, mit Ausnahme der Grenz-wacht.

Es entsteht die Frage, inwiefern Liechtenstein durch diese Vorschriften volkswirtschaftlich belastet und entlastet wird. Die Belastung liegt zunächst in der Herstellung der für den Zolldienst nötigen Lokalitäten und in der genaueren Ausmarkung. Bei der event. Beschaffung der Unterkunftsmöglichkeit für das schweiz. Zollpersonal wird keine Belastung entstehen, weil für diesen Fall ortsübliche Entschädigung vorgesehen ist. Wie groß der Aufwand für die Errichtung der Zollhäuser sein wird, läßt sich, da hierüber noch keine näheren Vereinbarungen getroffen sind, nicht entscheiden. Dagegen ist anzunehmen, daß die schweizer. Ansprüche kaum das Maß jener Auslagen beträchtlich überschreiten dürfte, die bei einer definitiven selbständigen Zollpolitik Liechtensteins mit der damit verbundenen schärferen Bewachung ohnehin mit der Zeit notwendig geworden wäre. Auf jeden Fall handelt es sich nur um einmalige Aufwendungen, welche bei einer event. Vertragslösung sofort den Liechtensteinischen Staatsinteressen dienen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Verpflichtung, auf den eigenen Grenzdienst zu verzichten, für Liechtenstein auch ohne weiteres jegliche Auslagen hiefür in Wegfall kommen, welche bei bisherigem Umfange der Grenzbewachung auf rund Fr. 40,000.— beziffert werden können gleich einem Viertel des Zollertrages, eine Summe, welche mit der Zeit kaum mehr ausgereicht hätte.

Den Verzicht Liechtensteins auf die direkte Besteuerung des schweiz. Zollpersonals — immerhin mit Ausnahme der indirekten und Grundsteuern — steht der Vorteil gegenüber, welchen die Liechtensteinische Volkswirtschaft aus dem Verbräuche des Einkommens von mindestens 40 Zollbeamten ziehen wird. Man geht wohl nicht fehl, wenn man mit einem Verbräuche von etwa 120 bis 150.000 Franken i. J. rechnet.

Sehen wir ab von den allgemeinen, wie wir im ersten Teil unseres Gutachtens nachgewiesen haben, günstigen volkswirtschaftlichen Folgen des Zollanschlusses, so liegt das Schwergewicht bei der Frage der quantitativen Entschädigung Liechtensteins, die sowohl volkswirtschaftliche wie fiskalische Bedeutung hat. Wir ziehen vor, diesen wichtigen Punkt später zum Schlusse bei der Würdigung der Frage vom fiskalischen Gesichtspunkte aus, zu erledigen.

Das Verbrauchssteuerwesen, mit welchem Liechtenstein event. zusammengeschmolzen werden soll erschöpft sich zur Gänze in den Vorschriften der Alkoholgesehbung.

Nach den heute bestehenden Bestimmungen steht das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser dem Bunde zu. Monopolfrei sind einzig im Inland hergestellte gebrannte Wasser aus Trauben und Obstrestern, Trauben- und Obstwein, Wein- oder Obsthefen, Kern-Stein- oder Beerenobst und Enzianwurzeln. Alle andern im Inland erzeugten Destillate, alle aus dem Ausland eingeführten gebrannten Wasser, sowie sämtliche eingeführte Erzeugnisse, die gebrannte Wasser enthalten, alle eingeführten Rohstoffe und alle aus solchen Rohstoffen in der Schweiz hergestellten Produkte sind monopolpflichtig, sofern sie zur Gewinnung gebrannter Wasser dienen.

Annähernd ein Viertel des Bedarfes an Sprit und Spiritus, im Maximum 30.000 Hektoliter jährlich, wird durch staatlich konzessionierte Privatbetriebe in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften für Rechnung des Bundes hergestellt. Das inländische Rohmaterial wird bevorzugt. Den Restbedarf bezieht die Monopolverwaltung vom Ausland. Die Einfuhr von Branntwein und Liqueur, ebenso die Herstellung gebrannter Wasser aus ausländischem Wein, Obst usw. ist Privatpersonen gegen Entrichtung der Monopolgebühr gestattet. Auch die Einfuhr alkoholhaltiger oder mit Alkohol hergestellter Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, ist frei gegen Entrichtung der Monopolgebühr. Sprit und Spiritus in denaturiertem Zustand wird von der Alkoholverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben, Sprit für den Trinkbedarf ist einem Monopolzuschlag unterworfen. Bei der Ausfuhr monopolpflichtiger Produkte wird der Monopolgewinn zurückbezahlt. Der Handel mit gebrannten Wassern jeder Art in Mengen von mehr als 40 Litern ist ein freies Gewerbe. Der Handel mit kleineren Mengen unterliegt den nach den Bundesvorschriften aufgestellten kantonalen Polizei- und Steuererlassen.

Die Mengen erzeugten Obstbranntweins in Hektolitern absoluten Alkohols wurden im Durchschnitt geschätzt in den Perioden 1880/84 auf 10,000 Hektoliter, 1893/1902 auf 15,000 Hektoliter, 1903/1912 auf 19,000 Hektoliter, 1914/1917 auf 27,556 Hektoliter.

Genauere Angaben über die letzten Jahre können nicht gemacht werden, nach Schätzungen sind im Jahre 1921 ungefähr 80.000 Hektoliter Obstbranntwein hergestellt worden. Der Branntweinkonsum hat so stark zugenommen, daß man zu einer Ausdehnung der Gesehbung schreitet.

Kontrolle und Besteuerung sollen auf die ganze einheimische Produktion übertragen werden. Die privaten Brenner müßten ihre Produktion der Alkoholverwaltung abliefern. Um den bäuerlichen Interessen Rechnung zu tragen, würde der Bund dem einheimischen Produzenten die Verwertung aller brennbaren Stoffe, die keine andere Verwendung finden könnten, zu einem angemessenen Preise sichern. Um die Produktion von Branntwein nicht übermäßig auszudehnen, würde versucht, die Verwendung von Obst im Haushalt zu vermehren. Ein Teil der Obstbranntweine würde in Industrie-Sprit umgewandelt, der jedoch mit Verlust verkauft werden müßte. Die Verluste würden gedeckt durch die auf dem Trinksprit erzielten Gewinne.

In der Abstimmung vom 3. Juni nächsthin wird sich das Schweizer Volk über den Grundsatz der Ausdehnung des Alkoholmonopols aussprechen und aller Borausicht nach ihr zustimmen.

Der Vertrag sieht eine Beitragspflicht des Bundes an Liechtenstein aus dem Alkoholmonopol nicht vor, sodaß das Land nur soweit von Nutzen des bestehenden und eines event. künftigen Gesetzes profitiert, als die Bekämpfung des Alkoholismus auch Liechtenstein zu gut kommt. In wieweit eine Belastung Liechtensteins durch diese Form der Verbrauchssteuer eintritt, kann mangels der nötigen Angaben nicht gesagt werden. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß der Liechtensteinischen Landwirtschaft direkt und indirekt Vorteile aus dem Alkoholmonopol entstehen werden. Zu wiederholten Malen, namentlich im Jahre 1922, hat das Alkoholmonopol gegenüber den brennbaren Produkten preisfallend gewirkt, was indirekt in Zukunft in Form einer gewissen Preisgarantie auch günstigen Einfluß auf die Liechtensteinische Produktion haben wird. Direkt erwächst der Liechtensteinischen Landwirtschaft nicht nur ein neuer Abnehmer, sondern es scheint uns gewissermaßen auch ein Rechtsanspruch der Liechtensteinischen Produzenten auf die Abnahme einschlägiger Produkte zu erstehen in einem Umfange, der zur jeweiligen Abnahme schweizerischer Produkte im Verhältnis ist.

b) Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben und die sog. Couyonsteuer soll für Liechtenstein ebenfalls Gesetzeskraft erlangen. Eine Einschränkung sieht der Vertrag, bezw. das Schlußprotokoll desselben insoweit vor, als darüber Einverständnis besteht, daß Liechtenstein in den Fällen, in welchen es vor dem 27.

Januar 1923 entgegenstehende Zusagen gemacht hatte, diese einhalten kann.

Eine gewisse allgemeine Bedeutung erhält das Gesetz durch den Stempel auf Frachtturkunden im Gepäc-, Tier- und Güterverkehr mit Ausnahme der Transitsendungen. Der Abgabesatz mit 10 Cts. ist gering. Ferner sind von allgemeinem Interesse auch die Abgaben auf Prämienquittungen, die aber weder Kranken-, noch Arbeitslosenversicherung, noch auch Rückversicherung u. die landwirtschaftliche Versicherung betreffen. Auch die Unfallversicherung bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern ist nicht abgabepflichtig. Nicht pflichtig ist endlich die Versicherung öffentlicher Angestellter und privater, soweit eigene Versicherungskassen vorliegen. Pflichtig sind die Lebensversicherung mit 1/2 Prozent der Barprämie, in gleicher Höhe auch die Transportversicherung; die Immobilienversicherung (inkl. Brandchomage- und Mietverlustversicherung) mit 5 Cts. per 1000 Fr. Versicherungssumme, die Mobilversicherung mit 10 Cts. vom Tausend der Versicherungssumme und alle übrigen Versicherungszweige mit 5 Prozent der Barprämie. Von einer ernstlich ins Gewicht fallenden Belastung kann nicht die Rede sein.

Wichtig ist bei der Beurteilung der Tragweite dieser Gesetzgebung, daß — obwohl dies nirgends expressis verbis ausgedrückt ist — nach Art. 6 des Vertrages Liechtenstein die gleiche Rechtsstellung zukommt, wie den schweizerischen Kantonen. Es kommt somit Obligationen anleihen des Landes, wie event. der Gemeinden ohne weiteres die gleiche Behandlung zu, wie den schweizerischen, d. h. sie unterliegen der Abgabe nicht. Liechtensteinische private Emissionen werden als schweizerische behandelt, wie überhaupt dem Liechtensteiner hinsichtlich des Gesetzes die gleiche Rechtsstellung zukommen wird, wie dem Schweizer.

c) Die Fabrikgesetzgebung der Schweiz soll nach dem Vertrage inskünftig auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtensteins gelten. Die wesentlichste Neuerung, welche durch die Adoption der Schweiz. Fabrikgesetzgebung für die Fabrikarbeitsverhältnisse in Liechtenstein entstehen wird, ist die Einführung des Achtstundentages. Der Achtstundentag darf für Liechtenstein so ziemlich als den dortigen Verhältnissen fremd bezeichnet werden. Er hat seine Gefahren namentlich da, wo die Arbeiterschaft, von der Scholle vollständig losgelöst, die Freizeit produktiv nicht ausnützen kann. Dort wirkt die so verkürzte Arbeitszeit vielfach konsumsteigernd. Damit werden leicht die Ansprüche

an die Entlohnung erhöht. Die wiederholt betonte enge Verbindung der liechtensteinischen Arbeiter mit Grund und Boden läßt die Neuerung weit weniger bedenklich erscheinen. Bei der achtstündigen Arbeitszeit handelt es sich um internationale Abmachungen, so daß die einschlägigen Bestimmungen an sich kaum die Entwicklung der Fabrikindustrie irgendwie beeinträchtigen. Zudem ist der Achtfundentag in der Schweiz in Form von Ausnahmegewilligungen wegen außerordentlicher Verhältnisse ziemlich stark durchbrochen und eine demnächst stattfindende Volksabstimmung wird darüber entscheiden, ob nicht auf die Dauer von 3 Jahren eine gewisse generelle Durchbrechung des Achtfundentages überhaupt eingeführt werden soll.

Es ist einleuchtend, daß die Schweiz darauf halten mußte, die schärferen Bestimmungen des Arbeiterschutzes im Fabrikgesetz auch auf Liechtenstein anzuwenden, da die Einheit des Wirtschaftsgebietes unter allen Umständen auch die Einheit des Arbeiterschutzes erfordert. Abgesehen von der erst seit wenigen Jahren auf 8 Stunden verkürzten Arbeitszeit enthält das Gesetz durchaus bewährte Vorschriften. Eine Abwanderung der Industrie ist nicht zu befürchten. Ob und wie viel neue Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt werden, ist mangels einer Gewerbestatistik nicht feststellbar. Es kann sich aber jedenfalls nur um den einen oder andern Fall handeln.

Was die Gewerbegesetzgebung anbelangt, kommt zur Zeit nur das Gesetz betreffend den Hausierhandel bezw. betreffend die Patentreizen der Handelsreisenden zur Sprache, ein für Liechtenstein neues Gebiet. Einerseits liegt in diesem Gesetze ein gewisser Schutz vor Auswüchsen, andererseits aber erhält Liechtenstein ohne weiteres auch die Vorteile „inländischer“ Handelshäuser zugebilligt.

e) Die Artikel 57—74 des Landwirtschaftsgesetzes handeln von der systematischen Bekämpfung der Reblaus und liegen durchaus im Interesse des liechtensteinischen Weinproduzenten. Unter diesem Gesichtswinkel möchten wir auch das an sich in das Gebiet der Gewerbegesetzgebung fallende Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost betrachtet wissen. Die Vorschriften betreffend das Veterinärwesen dürften offensichtlich, nachdem die Sömmerung liechtensteinischen Viehs auf den Vorarlberger Alpen gemäß Schlußprotokoll II gesichert ist, ebenfalls im Interesse der Landwirtschaft gelegen sein, umsomehr, als durch die Einheit der Gesetzgebung die Grenzen nach der Schweiz abhin so

geöffnet sind, wie sie jedem Kanton offen stehen. Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, welches seinerzeit auf Initiative bauerlicher Interessenverbände gegen eine starke Opposition der Konsumenten ins Leben gerufen wurde, dient ebenfalls landwirtschaftlichen Interessen und denjenigen der Gewerbe, welche landwirtschaftliche Produkte konsumieren.

f) Der Abschnitt des Staatsvertrages über die Handhabung der Fremdenpolizei (Art. 33—24) konstituiert die Einheit des liechtensteinisch-schweizerischen Arbeitsmarktes. Die Schweiz mußte gegenüber Liechtenstein als Einfallstor von Oesterreich her den einschlägigen Bestimmungen Nachdruck verleihen, weil gerade von jener Seite ein starker Anreiz von Arbeitskräften zur Einwanderung in die Schweiz besteht. Liechtenstein selbst hat an der Beschränkung der Einwanderung in die Schweiz das größte Interesse, weil diese auch gleichzeitig eine Konkurrenz für die liechtensteinischen Arbeitskräfte bedeutet.

B. Es erübrigt nun noch, die Behandlung des Vertrages in Bezug auf seine fiskalische Bedeutung.

Wie erwähnt erhält Liechtenstein einen Anteil am Zollertrag in der Höhe von jährlich 150,000 Fr. Der Betrag kann abgesehen von der Uebergangsperiode, wo die gesetzgeberische Einführungsarbeit und die technischen Zollinstallationen vorübergehend besondere Auslagen erheischen als Nettoertrag angesprochen werden. Der bisherige Nettoertrag ist auf rund 120,000 Franken per Jahr zu veranschlagen. Daneben würden sich ohne den Anschluß an die Schweiz als Zollgebiet eventuell aus der Herstellung gebrannter Wasser noch gewisse Erträge erzielen lassen, deren Höhe aber kaum irgendwie zuverlässig bestimmt werden kann. Was ist nun von der Höhe der Entschädigung zu halten? Sie ist berechnet worden auf Grund der Kopfzollbelastung der Schweiz vor der Revision des Tarifes, unter Abzug von 25 Prozent für verminderte Kaufkraft. In Erwägung der Tatsache, daß sich die Belastungsquote in der Schweiz pro Kopf seit der Revision des Tarifes verdoppelt hat, scheint uns der Betrag reichlich niedrig bemessen und er sollte, unter Berücksichtigung der speziellen liechtensteinischen Verhältnisse, eine Erhöhung um 50,000 Fr. erfahren. Auch auf anderem Wege kommen wir zu dieser Schätzung. Nach unsern frühern (unter B 2 d) Schätzungen dürfte der Bruttozollertrag sich auf Grund des schweizerischen Tarifes auf zirka 220—230,000 Fr. belaufen. Bei billiger An-

rechnung des Mehraufwandes der Schweiz für die kompliziertere Grenzbewachung nach Anschluß des liechtensteinischen Gebietes wird dieser voraussichtlich der Schweiz zum mindesten einen Mehrertrag von zirka 150,000 Fr. eintragen. Da aber jede Entschädigung aus dem Alkoholmonopol für Liechtenstein fortfällt, wäre eine Erhöhung der Abfindungssumme auf 200,000 Franken unseres Erachtens angemessen. Auf jeden Fall sollte am 1. J a n u a r 1926 hierauf Bedacht genommen werden.

Eine weitere Einnahme erwächst dem Fürstentum gemäß Art. 37 des Vertrages durch die Ueberlassung der reinen Einnahmen aus dem Stempelabgabengesetz vom 4. Oktober 1917 und 25. Juni 1921, wobei der Anteil der Verwaltungskosten auf 10 Prozent bestimmt wird, unier gesonderter Rechnungsführung durch die eidgenössische Steuerverwaltung. Aus dieser Bestimmung entstehen dem Fiskus Liechtensteins weder Ausfälle noch Aufwendungen.

Schlussfolgerungen.

I. Die Prüfung der Frage, ob ein Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet den Interessen der liechtensteinischen Volks- und Staatswirtschaft diene, hat ergeben:

A. Aus volkswirtschaftlichen und fiskalischen Gründen entspricht die Fortsetzung einer selbständigen Handelspolitik den Interessen des Landes nicht.

B. Als Anschlußland scheidet Oesterreich aus und es kommt nur die Schweiz in Frage. Das Anschlußland ist in einer in Anbetracht der heutigen allgemeinen Lage guten Situation. Liechtensteinischer Export, Beschäftigungsmöglichkeit liechtensteinischer Bürger in der Schweiz und

Förderung des Fremdenverkehrs dürften durch den Anschluß einen starken Gewinn erlangen. Der Charakter der schweizerischen Zollpolitik und das Verhältnis von Zollbelastung und Zollschutz sind liechtensteinischen Interessen angemessen. Die gegenwärtig geltenden Einfuhrmaßnahmen des Bundes sind als eine voraussichtlich bald vorübergehende Maßnahme einzuschätzen. Die Preislage in der Schweiz ist, verglichen mit andern Ländern, wohl etwas ungünstiger; allein liechtensteinische Interessen werden dadurch nicht bedroht. Die Angleichung dürfte übrigens in absehbarer Zeit erfolgen u. hat bedeutende Fortschritte gemacht. Die Zollbelastung Liechtensteins durch den Schweizerzoll ist nicht derart hoch, daß sie das durchschnittliche Preisniveau wesentlich beeinflussen könnte.

II. Der Staatsvertrag vom 29. März 1923 ist auf die Dauer von 5 Jahren vorgezogen und berührt die zollpolitische Souveränität nur für so lange, als Liechtenstein dies wünscht. Die infolge des Anschlusses (auch eventuell instinkünftig) für Liechtenstein geltende schweizerische Gesetzgebung verletzt nicht nur die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes nicht, sondern ist ihnen — vorab der Landwirtschaft — günstig. Dagegen dürfte danach zu trachten sein, die Abfindungssumme Liechtensteins von 150,000 auf 200,000 Franken zu erhöhen, was auf den 1. Januar 1926 ins Auge zu fassen ist.

Die Ratifikation des Vertrages kann dem liechtensteinischen Landtag empfohlen werden.

Z ü r i c h , den 15. Mai 1923.

Erträge des Liechtensteiner Zolles und mutmaßlicher Ertrag nach Schweizerzoll.

Waren	Schweizer Zollansatz a.	Einfuhrmengen II.-IV. Quart. kg	Zollertrag in Frs.	
			Liechtensteiner	Schweizer
9 Monate (April, Dez. 1922)				
Bäckereien und Zuckerwaren	40.—	10,16	1444	406
Brot	5.—	33,09	1340	1655
Butter	20.—	11,38	124	228
Dörrobst	5.—	51,46	257	257
Fleischkonserven	50.— ¹⁾	3,20	64	160
Gewürze	60.— ²⁾	4,47	225	268
Gemüse- und Obstkonserven	10.—	35,94	718	359
Honig	120.—	1,70	85	204
Kaffee	8.— ²⁾	131,42	658	1051
Kakao	50.—	2,50	50	125
Kochsalz	— 60	870,49	7810	522
Mehl	4.50	5873,00	5875	26429
Senf	50.—	2,81	57	140
Süßfrüchte	10.—	37,80	378	378
Schokolade	50.—	32,99	1646	1649
Schweinefett	20.—	82,96	1716	1659
Tee	60.— ²⁾	7,7	38	46
Wurstwaren	75.—	3,89	117	292
Zucker	10.— ²⁾	37,60	5221	3760
			<u>27825</u>	<u>39588</u>
Rauchtabak	500.— ¹⁾	62,85	6261	31425
Zigaretten	1300.—	11,46	4586	14898
Zigarren	900.—	17,23	1723	15507
			<u>12570</u>	<u>61830</u>

¹⁾ Minimalansatz.

²⁾ Ungefähres Mittel.

Waren	Schweizer Zollansatz a.	Einfuhrmengen II.-IV. Quart. kg.	Zollertrag in Fr.	
			Liechtensteiner	Schweizer
Blech- und Eisenwaren	30.—	603,69	3045	18,120
Buchbinderarbeiten	100.—	8,29	241	829
Kochherde, Öfen	25.—	5,74	115	143
Fahrräder Stück	25.—	75	750	1,875
Fässer und Kisten	25.—	429,09	1288	10,727
Glas- u. Porzellanwaren	40.—	182,72	733	7,309
Holzwaren	40.—	95,05	765	3,802
Küfer- u. Rechenmacher- waren	30.—	125,25	1003	3,757
Korbwaren	25.—	8,51	116	205
Kupferwaren	40.—	14,45	332	578
Leder- und Sattlerwaren	70.—	13,17	802	922
Maschinen u. Bestandteile	1.20	1203,27	601	1,444
Nähmaschinen Stück	30.—	37	183	1,110
Teppiche	50.—	8,41	89	421
Töpferwaren	12.—	225,17	451	2,702
Wagen und Schlitzen	15.—	131,75	1058	1,976
			<u>11,572</u>	<u>55,520</u>
6 Monate (Juli/Dez. 1922)				
Bauholz nicht abgeb.	1.50	776.20	776	1,164
Bauholz abgeb.	8.—	297.75	804	2,382
Bauschreinerwaren	25.—	191.14	1295	4,779
Bodentriemen, Krallentäfel	25.—	568.50	1137	14,213
Dachrinnen und Röhren	5.—	10.00	100	50
Fensterglas	12.—	33.26	67	399
Kalk und Zement	1.50	7782.00	1555	11,673
Pinoleum	30.—	5.14	35	154
Ofenkacheln u. Platten	5.—	42.27	211	211
Parkettböden	25.—	10.00	30	250
Steinhauerarbeiten ungehölzert	4.—	109.20	109	437
Steinhauerarbeiten gehölzert	6.—	27.50	55	165
Zementwaren	2.—	736.80	802	1,474
			<u>6976</u>	<u>37,351</u>